

Tatjana Mika

Prozessproduzierte Daten und Sondererhebungen der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Jahrgangsspezifisches Rentengeschehen

SOEB-Arbeitspapier 2009-2

Herausgeber:

Forschungsverbund Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland: Arbeit und Lebensweisen

Internet: <http://www.soeb.de>

Koordination: Soziologisches Forschungsinstitut (SOFI)

Friedländer Weg 31

D-37085 Göttingen

Projektleitung: Dr. Peter Bartelheimer

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Untersuchung	1
2	Übergang in die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Höhe der erworbenen Ansprüche aus eigener Versicherung.....	2
	Verrentung: Rechtliche Voraussetzungen und Veränderungen.....	2
	Regelaltersrente.....	3
	Rente für langjährig Versicherte.....	4
	Rente für schwerbehinderte Menschen.....	4
	Rente wegen Arbeitslosigkeit	5
	Rente nach Altersteilzeit.....	6
	Altersrente für Frauen.....	6
	Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	7
	Rente wegen Berufsunfähigkeit.....	7
	Sozialpolitische Entwicklung der Verrentungsalter	8
	Alter bei Rentenzugang und Rentenhöhe	12
3	Datenquellen	13
	Querschnittdatensatz Rentenzugang.....	13
	Querschnittdatensatz Rentenbestand.....	14
	Deutsche in Westdeutschland und Ostdeutschland.....	15
	Gastarbeiter/innen und sonstige Zuwanderung aus Westeuropa	16
	Aussiedler/innen	17
4	Alter bei Verrentung	20
	Empirische Ergebnisse zum Übergang in Rente	21
	Übergang in Altersrente - Deutsche Männer in Ost- und Westdeutschland.....	21
	Übergang in Altersrente - Zuwanderer aus Anwerbestaaten und Westeuropa	24
	Übergang in Altersrente - Aussiedler	29
	Übergang in Altersrente - Deutsche Frauen in Ost- und Westdeutschland	31
	Übergang in Altersrente - Zuwanderinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa ...	34

Übergang in Altersrente - Aussiedlerinnen.....	36
Übergang in Erwerbsminderungsrente - Geburtsjahrgang 1941	37
5 Renten aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	41
Alterssicherungssysteme der DDR.....	41
Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland	42
Höhe der Renten mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.....	44
Literatur	50

Tabellen- und Übersichtsverzeichnis

Übersicht zur Reform der Altersgrenzen für die Altersrenten	9
Abbildung 1: Aussiedler und Spätaussiedler nach Herkunftsgebiet	19
Tabelle 1.1: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1933	22
Tabelle 1.2: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941	23
Tabelle 1.3: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1933	25
Tabelle 1.4: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941	28
Tabelle 1.5: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1933	30
Tabelle 1.6: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1941	31
Tabelle 1.7: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1933	32
Tabelle 1.8: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941	33
Tabelle 1.9: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1933	34
Tabelle 1.10: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941	35
Tabelle 1.11: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Aussiedlerinnen, Jahrgang 1933	36
Tabelle 1.12: Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Aussiedlerinnen, Jahrgang 1941	36

Tabelle 1.13:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941	37
Tabelle 1.14:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941	38
Tabelle 1.15:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1941	39
Tabelle 1.16:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941	40
Tabelle 1.17:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941	40
Tabelle 1.18:	Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei weiblichen Aussiedlerinnen, Jahrgang 1941	40
Tabelle 1.19:	Anteile von Renten in Ostdeutschland mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, Männer	47
Tabelle 1.20:	Anteile von Renten in Ostdeutschland mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, Frauen	48

1 Gegenstand der Untersuchung

Der Übergang in den Ruhestand ist ein wesentlicher Einschnitt in der Biografie. Anders als bei anderen biografischen Einschnitten, wie dem Übergang von der Ausbildung in die erste Erwerbstätigkeit oder die Gründung einer Familie, bestehen beim Übergang in den Ruhestand nur wenige individuelle Einflussmöglichkeiten, weil der Zeitpunkt weitgehend rechtlich festgelegt ist. Allerdings wird der Übergang in den Ruhestand synonym für zwei Ereignisse verwendet, die nur idealtypisch zusammenfallen müssen: die Aufgabe der Erwerbstätigkeit und der Bezug von Lohnersatzleistungen in der Form einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente.

Untersucht wird im Folgenden der Übergang in das für die meisten Deutschen wichtigste Alterssicherungssystem, die gesetzliche Rentenversicherung. Als Übergang wird hier der erstmalige Bezug des Lohnersatzleistungens „Rente“ bezeichnet. Aufgrund der fast vollständigen Absicherung der ostdeutschen Bevölkerung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann dort für die in 1990er Jahren verrenteten Alterskohorten von einer Übereinstimmung von erstem Rentenbezug und Aufgabe der Erwerbstätigkeit, inklusive Phasen der rentenrechtlich abgedeckten Arbeitslosigkeit, ausgegangen werden. In Westdeutschland gibt es dagegen eine größere Anzahl von Selbständigen und Beamten sowie Hausfrauen, bei denen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit schon länger zurückliegen kann und deren Alterssicherung nur zu einem geringen Anteil aus ihrer gesetzlichen Rente besteht. Dies sind vor allem Beamte und Selbständige, die nach dem Berufseinstieg als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte dann verbeamtet wurden oder sich als Selbständige niederließen. Auf diese Einschränkung wird in der Analyse des Rentenzugangs an gegebener Stelle eingegangen.

Der Übergang in den Ruhestand kann entweder bei starker gesundheitlicher Einschränkung wegen Erwerbsminderung (früher Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit) eröffnet werden, oder aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters. Die Altersgrenze ist hierbei nicht für alle gleich, sondern von Geschlecht und Erwerbsbiografie abhängig. So war es für Frauen aufgrund ihres Geschlechts möglich mit 60 Jahren Rente zu beziehen, allerdings nur wenn sie mindestens 10 Jahre lang ab dem vierzigsten Geburtstag gearbeitet hatten. Damit eröffnet die „Altersrente für Frauen“ den Übergang in den Ruhestand für diejenigen Frauen, die nach der Familienphase wieder dauerhaft erwerbstätig waren. So gibt es bei vielen rechtlich festgelegten Rentenzugangsoptionen einen starken Zusammenhang zwischen der Erwerbskarriere im weitesten Sinne und dem gleichzeitigen Übergang in den Ruhestand.

2 Übergang in die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Höhe der erworbenen Ansprüche aus eigener Versicherung

Der Übergang aus dem Erwerbsleben in den Bezug von Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt je nach Rentenart aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen. Generell werden für die Versicherten die Erwerbsminderungsrente sowie verschiedene Altersrentenarten unterschieden. Abgeleitet von den Versichertenrenten gibt es außerdem noch Hinterbliebenenrenten.¹ Von diesen drei Sorten von Renten sind die Erwerbsminderungs- und Altersrenten als Versichertenrenten diejenigen, die auf selbst erworbenen Anwartschaften beruhen und sich daher im Zusammenhang mit der Erwerbsbiografie auswerten lassen. Nur diese Versicherten-Renten werden daher im folgenden berücksichtigt.

Erwerbsminderungsrenten setzen eine bescheinigte erhebliche gesundheitliche Einschränkung voraus, die eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit stark einschränkt oder unmöglich macht. Die Altersrente setzt dagegen das Erreichen eines bestimmten Lebensalters sowie einen bestimmten Verlauf der Erwerbsbiografie voraus. Diese Voraussetzungen sind bei den Rentenarten der Regelaltersrente sowie der Altersrente für langjährig Versicherte, der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, der Altersrente für Bergleute, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, sowie der Altersrente für Frauen unterschiedlich gesetzlich festgelegt. Alle Zugangsvoraussetzungen unterliegen außerdem rechtlichen Veränderungen, weil die Möglichkeiten der Frühverrentung kontinuierlich abgebaut werden. Im Datenbestand der Rentenzugänge 1992-2007 sind alle aufzählten Rentenarten enthalten. Für die Alterskohorten 1933 und 1941 gelten teilweise schon unterschiedliche Rentenzugangsvoraussetzungen. Die Folgen dieser Veränderungen sind Gegenstand des Vergleichs.

Verrentung: Rechtliche Voraussetzungen und Veränderungen

Grundsätzlich ist der Bezug einer Rente vor dem gesetzlich normierten Regelalter für die Altersrente ein sozialpolitisches Privileg. Daher ist die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs an mehr Voraussetzungen geknüpft als die einfache Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Nachfolgenden werden daher die Voraussetzungen vom höchsten Rentenalter an absteigend dargestellt, um zu verdeutlichen, welche zusätzlichen Bedingungen jeweils erfüllt sein müssen. Grundsätzlich gibt es von Seiten der Rentenversicherung keine Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Erwerbstätigkeit einzustellen und in den Ruhestand überzuwechseln. Es kann allerdings arbeits- und tarifvertragliche Regelungen geben, die zur Arbeitsaufgabe verpflichten.

¹ Die Renten wegen Todes werden unterschieden nach kleiner und großer Witwen- oder Witwerrente, Erziehungsrente und Waisenrente.

Regelaltersrente

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente für die hier untersuchten Alterskohorten liegen mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und dem Erfüllen der allgemeinen Wartezeit von 5 Beitragsjahren vor. Dies bedeutet, dass für einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren im gesamten Erwerbsleben entweder Beiträge oder andere anerkennungsfähige Einzahlungen in das Rentenversicherungskonto oder weitere anerkennungsfähige Biografie-Abschnitte vorliegen müssen. Beiträge können von eigener Erwerbstätigkeit, aber auch aus einem Versorgungsausgleich² nach Scheidung oder von Dritten wie der Bundesagentur für Arbeit in Zeiten der Arbeitslosigkeit eingezahlt worden sein. Auch Kindererziehungszeiten zählen hier hinzu, weil für jedes vor 1992 geborene Kind 12 Monate Beitragszeiten verbucht werden. Als Beitragszeiten zählen auch Zeiten der ehrenamtlichen Pflege seit 1996, wenn die Pflegeversicherung den Pflegebedarf anerkannt hat, und Beiträge für die Pflege zahlt. Weil fünf Jahre solcher Zeiten in vielen, auch lückenhaften, Erwerbsbiografien zusammenkommen, haben sehr viele ältere Personen in Deutschland einen - wenn auch eventuell geringen - Anspruch auf Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die relativ hohe Regelaltersgrenze warten damit alle diejenigen, die nur sehr wenige Jahre beitragspflichtig gearbeitet haben, aber im Ergebnis für einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren Beiträge nachweisen können. An dieser Hürde scheitern hauptsächlich diejenigen, die bereits während oder kurz nach der Ausbildung Beamte wurden oder in die Selbstständigkeit in freien Berufen mit eigener Alterssicherung wechseln und in ihrem Leben nicht mehr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben sowie Personen, die nach nur kurzer Erwerbstätigkeit in Deutschland ins Ausland verziehen. In solchen Fällen, in denen nur sehr wenige Beiträge gezahlt wurden, werden bei Erreichen der Altersgrenze die eigenen Anteile der Beiträge an die Rentenversicherung ausbezahlt.³ Eine Sondergruppe dieser Nicht-Berechtigten sind Personen, die sich die Beiträge der Rentenversicherung bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund von Sonderregelungen auszahlen ließen und damit den Anspruch auf Altersrente verloren. Dies waren einerseits Frauen, die sich anlässlich ihrer Heirat ihre Beiträge zur Rentenversicherung erstatten lassen konnten und andererseits ehemalige Gastarbeiter, denen ebenfalls Anfang der 1980er Jahre die Beitragserstattung für den Fall der Rückwanderung in das Herkunftsland angeboten wurde. Frauen konnten die Heiratserstattung später zu sehr günstigen Konditionen rückgängig machen. Diese Chance wurde von einer sehr großen Zahl genutzt, weshalb nur wenige Frauen letztlich aufgrund der Erstattung ihre Ansprüche auf Erstattung verloren. Die Altersgrenze von 65 Jahren war für die beiden Geburtskohorten 1933 und 1941 identisch.

2 Für die Erfüllung der Wartezeit werden die Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich in eine Zeit umgerechnet. Für die Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren genügen übertragene Ansprüche auf eine Rente von 1,8468 Entgeltpunkten (West), also in Höhe von 49 € nach dem aktuellen Rentenwert von 2008.

3 Vom jeweils festgelegten Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird die Hälfte vom Arbeitnehmer, die andere vom Arbeitsgeber entrichtet. Der gesamte Beitrag wird allerdings automatisch vom Gehalt abgezogen und der Sozialversicherung überwiesen.

Rente für langjährig Versicherte

Altersrente für langjährig Versicherte konnte von den im Jahr 1933 geborenen beziehen, wer das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hatte. Für den Jahrgang 1941 war die Altersgrenze bereits auf 63 Jahre und 10 Monate angehoben worden. Allerdings war der tatsächliche Rentenbeginn immer noch mit 63 Jahren möglich, es mussten aber für den um 10 Monate vorgezogenen Renteneintritt ein Abzug von 3% hingenommen werden.⁴ Zu den 35 nachzuweisenden Jahren zählen nicht nur Zeiten, in den Beiträge entrichtet wurden wie bei der Wartezeit für die Regelaltersrente, sondern auch Ausbildungszeiten, Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes und Zeiten der vom medizinischen Dienst anerkannten Pflege von 1992-1995. Auch freiwillige Beiträge, die einige Selbstständige nach dem Überwechseln aus sozialversicherungsversicherungspflichtiger Beschäftigung vor allem für den Erhalt des Erwerbsminderungsschutzes zahlen, zählen zu den Zeiten für „langjährige Versicherung“ hinzu. Mit der Voraussetzung von 35 Jahren dieser Zeiten wird mit dieser Rente der Regelfall des dauerhaft sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mannes in Westdeutschland erfasst.

Rente für schwerbehinderte Menschen

Eine spezielle Rentenart ermöglicht gesundheitlich beeinträchtigten Menschen früher Altersrente zu beziehen, die Rente für schwerbehinderte Menschen (und bei Erwerbsunfähigkeit). Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen lag für den Geburtsjahrgang 1933 bei 60 Jahren. Voraussetzung war das Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und die Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Altersrente für langjährig Versicherte. Damit durfte für den frühesten Rentenzutritt - bei ununterbrochenem Zurücklegen anerkennungsfähiger Zeiten - der Erwerbseintritt nicht später als mit 25 Jahren erfolgen. Diese Rente kam damit nur für langjährig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Betracht und ähnelt von den Voraussetzung für anerkannt Schwerbehinderte her eher den Renten der Bergleute⁵, die wegen der gesundheitlichen Belastungen ihres Berufs vorzeitig in Altersrente gehen dürfen, als der generellen Erwerbsunfähigkeitsrente, die auch sehr viel früher eine Verrentung ermöglicht, wenn eine Gesundheitsprüfung bestätigt, dass Erwerbsarbeit gesundheitlich nicht oder nur noch sehr eingeschränkt mehr möglich ist.

Die rechtlichen Bedingungen der Rente für schwerbehinderte Menschen wurden für den Geburtsjahrgang 1941 verschärft. Für diesen Jahrgang wurde die Altersgrenze erst moderat angehoben und zwar um zwischen einem Monat (für im Januar Geborene) bis zu 12 Monaten (für im Dezember Geborene). Die Inanspruchnahme ab dem 60zigsten Lebensjahr war aber immer noch möglich, es wurden lediglich Abschläge

⁴ Die Abzüge für vorzeitige Inanspruchnahme errechnen sich in allen Fällen gleich. Für jeden Monat vorzeitigen Bezugs werden 0,3% von der Rente abgezogen.

⁵ § 238, 239 SGB VI.

von 0,3% bis zu 3,6% für die Differenz zur neuen Altersgrenze erhoben. Wegen umfangreicher Vertrauensschutzregelungen kam das verschärfte Recht für diesen Jahrgang aber noch nicht voll zur Anwendung, denn eine vor der Gesetzesänderung im Alter von 55 Jahren vorliegende und anerkannte Schwerbehinderung bewahrte vor den Abschlägen. Seit dem Jahr 2000 kann die Rente nur noch bei anerkannter Schwerbehinderung (von mindestens 50%) und nicht mehr bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beantragt werden.

Rente wegen Arbeitslosigkeit

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit konnte von den Geburtskohorten 1933 und 1941 in Anspruch nehmen, wer mindestens ein Jahr Arbeitslosigkeit ab dem Alter von 58 Jahren und sechs Monaten aufwies und dann ab frühestens 60 Jahren Altersrente beziehen. Voraussetzung war jeweils, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Verrentung aktuell arbeitslos war. Für den Jahrgang 1933 musste die Arbeitslosigkeit in dem biografischen Fenster zwischen 58 Jahren und 6 Monaten in einem zusammenhängenden Zeitraum, der bis an die Rente heranreichte, vorliegen. Damit wäre es für die Versicherten sehr ungeschickt gewesen, in den letzten Monaten vor der Verrentung noch einmal eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für den Jahrgang 1941 wurde die Bedingung in welchem biografischen Zeitraum die Arbeitslosigkeit vorliegen muss, gelockert. Es reichte nun das summarische Erreichen von 52 Wochen Arbeitslosigkeit im Alter ab 58 Jahren und sechs Monaten. Zusätzlich mussten zwei Bedingungen erfüllt sein. Erstens müssen in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen zur Rente, also mit Beiträgen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung als Angestellter oder Selbstständiger sowie Pflegezeiten ab 1995 vorliegen.⁶ Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem die 8 Jahre Pflichtbeiträge vorliegen müssen, verlängert sich allerdings um Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente. Durch diese Bedingungen wurde diese Rente auf den Personenkreis beschränkt, der zumindest ab dem Alter 48 fast durchgehend sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Zusätzliche Bedingung war, dass für den gesamten Lebenslauf zumindest eine Wartezeit von 15 Jahren mit Beiträgen der Art gefüllt war, wie sie auch für die Erfüllung der Regelaltersrente gefordert sind, also Beiträge aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld und auch Kindererziehung, aber auch aus Versorgungsausgleich. Für den Jahrgang 1941 wurde die Altersgrenze für diese Rente um 1 Monat (für von Januar bis April Geborenen) bis zu 3 Monaten (für von September bis Dezember Geborene) angehoben. Wie auch bei der Rente für schwerbehinderte Menschen war allerdings der Bezug ab 60 Jahre möglich, brachte aber entsprechende Abzüge, in diesem Fall eher geringe) mit sich.

⁶ Lediglich Pflegezeiten zwischen 1992 und 1995 können zusätzlich geltend gemacht werden, wenn für diese Zeiten freiwillige Beiträge gezahlt wurden, was sehr selten der Fall war.

Rente nach Altersteilzeit

Die Renten nach Altersteilzeit ist eine Neueinführung in das Rentenrecht, die erst ab 1996 wirksam wurde. Damit konnte der Geburtsjahrgang 1933 von dieser Rentenart noch nicht profitieren, sondern erst der Jahrgang 1941. Dieser war der erste Geburtsjahrgang der in vollem Umfang diese Rente anstreben und die rechtlichen Bedingungen durch entsprechende Lebensplanung sicherstellen konnten. Voraussetzung war, dass für einen Zeitraum von insgesamt 24 Monaten ab dem Alter 55 nach einer Altersteilzeitregelung gearbeitet worden war. Speziell für die Altersteilzeit wurde ein Gesetz erlassen, das „Altersteilzeitgesetz“, dessen Bedingungen erfüllt sein mussten. Danach musste mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung geschlossen worden sein, welche die Arbeitszeit auf die rechnerisch auf die Hälfte reduzierte. Der Arbeitgeber, der für solche Vereinbarungen Förderung vom Arbeitsamt bekam, musste das Gehalt auf mindestens 90% der vorher erzielten Bruttogehalts aufstocken und zusagen, die ausscheidende ältere Person durch einen vormals Arbeitslosen oder einen jüngeren Beschäftigten nach der Ausbildung zu ersetzen. Die übrigen Bedingungen an die Versicherungsbiografie waren identisch zur Renten wegen Arbeitslosigkeit. Zielgruppe waren damit wieder Erwerbstätige, die zumindest seit ihrem 48zigsten Lebensjahr nahezu durchgehende sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Wegen des Organisationsaufwands für den Arbeitgeber war die Altersteilzeit in größeren Betrieben zwar schnell verbreitet, aber in kleineren weniger beliebt. Das Verrentungsalter war, wie bei der Renten wegen Arbeitslosigkeit, 60 Jahre, wenn Abschläge in Kauf genommen wurden, und sonst um bis zu drei Monate später.

Altersrente für Frauen

Frauen beider Geburtsjahrgänge - 1933 und 1941 - konnte zusätzlich zu den bisher genannten Renten auch die „Altersrente für Frauen“ beantragen, wenn sie die Bedingungen erfüllten. Mit 60 Jahren konnten damit die Frauen in Ruhestand gehen, seit dem Alter 40 mindestens zehn Jahre gearbeitet hatten und außerdem 15 Jahre insgesamt an Zeiten in ihrem Rentenkonto verbucht hatten. Für den später geborenen Jahrgang 1941 wurde das früheste mögliche Verrentungsalter wie bei Rente wegen Arbeitslosigkeit um 1-3 Monate angehoben. Wie bei der Rente für Schwerbehinderte gibt es für Teile des Jahrgangs 1941 Vertrauensschutzregelungen, die viele theoretisch Betroffene von der Anhebung der Altersgrenzen ausnahm. Die Rente ist damit von den Voraussetzungen langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der zweiten Hälfte der Erwerbskarriere sehr ähnlich wie die Rente wegen Arbeitslosigkeit, aber sie erfordert keine Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Frühverrentung ist daher für Frauen dieser Alterskohorten nicht von Arbeitslosigkeit abhängig.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Vor dem Erreichen der Altersgrenze für eine der Altersrenten kann bereits eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt werden. Voraussetzung ist die gesundheitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Bereits der Name der „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ macht deutlich, dass von einem kompletten Ausfall der Fähigkeit erwerbstätig zu sein ausgegangen wurde und die gesundheitlichen Einschränkungen unter diesem Gesichtspunkt geprüft wurden. Der Maßstab war, dass aufgrund der gesundheitlichen Probleme auf Dauer eine Erwerbstätigkeit gar nicht oder nur für einen Verdienst von weniger als einem Siebtel des Durchschnittsgehalts erzielt werden konnte.⁷ Außerdem musste eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation ausgeschlossen erscheinen. Zusätzliche Voraussetzung war, dass im Zeitraum der zurückliegenden fünf Jahre in drei Jahren Beiträge aus Beschäftigung, also aus der beruflichen Tätigkeit, gezahlt worden waren und insgesamt schon fünf Jahre an Wartezeit der gleichen Art wie für eine Regelaltersgrenze nachgewiesen werden konnten. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte Lohnersatzfunktion und wurde so berechnet. Bei der Bewertung der Erwerbsunfähigkeit wurde allerdings auch die Arbeitsmarktlage bewertet, so dass auch als erwerbsunfähig galt, wer zwar Teilzeit hätte arbeiten können, aber keine realistische Chance auf einen entsprechenden Arbeitsplatz hatte, weil entsprechende Teilzeitarbeitsplätze von Arbeitsgebern nicht angeboten wurden. Diese Bewertung kam vor allem bei Männern zum Zuge, bei denen häufig angenommen wurde, dass Teilzeit ihnen nicht angeboten würde. Als Maßstab der Erwerbsunfähigkeit galt jede denkbare berufliche Tätigkeit (sogenannter Verweisungsberuf), allerdings mit einer Härtefallklausel, dass ein zu krasses Missverhältnis zwischen erlerntem und ausgeübten Beruf und möglicher Erwerbstätigkeit vermieden werden sollte.

Rente wegen Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde bis zum Jahr 2000 gewährt, womit beide untersuchten Jahrgänge im Fall starker gesundheitlicher Einschränkungen noch einen Anspruch auf diese Rente haben konnten, der Jahrgang 1941 allerdings nur bis zu seinem 59. Lebensjahr. Die Berufsunfähigkeitsrente setzte einerseits eine starke Minderung der gesundheitlichen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte voraus. Maßstab war im Fall der Berufsunfähigkeitsrente der erlernte und ausgeübte Beruf, also physische oder psychische Fähigkeit den erlernten Beruf, in dem der Versicherte auch beschäftigt war, weiter auszuüben. Die weiteren Bedingungen der Beitragszahlung in den Jahren vor der Rente waren bei der Berufsunfähigkeit identisch zur Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente stellte eine Privilegierung derjenigen Versicherten dar, die eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen konnten und auch auf einer entsprechenden Stelle beschäftigt gewesen waren. Damit kam diese Rente für un- und angelernten Arbeiter nicht in Betracht. Die Rentenhöhe war um ei-

⁷ Die Grenze lag 1998 bei 620 DM in Westdeutschland und 520 DM in Ostdeutschland.

ne Drittel niedriger als eine Rente wegen Erwerbsminderung, weil die Möglichkeit bestand und vorausgesetzt wurde, dass mit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit von allerdings geringem Umfang ausgeübt wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Berufsunfähigkeitsrentner und -rentnerinnen generell eine geringere gesundheitliche Einschränkung als die Erwerbsminderungsfälle hatten, denn sonst hätten sie mit der Beantragung einer Erwerbsunfähigkeitsrente eine höhere Sozialleistung erzielt.

Sozialpolitische Entwicklung der Verrentungsalter

Zentraler Bestandteil der Rentenreformen war die Erhöhung der Verrentungsalter für die Altersrenten und die Abschaffung von Berufsunfähigkeitsrente bei lang andauernden Erkrankungen. Die Erhöhung des frühesten möglichen Bezugs von Altersrente wurde durch die schrittweise Anhebung der Abschläge und des frühesten möglichen Eintritt erreicht. Für später geborene Jahrgänge ist dann der Bezug einer frühen Altersrente in den meisten Fällen gar nicht mehr möglich, weil die Rentenarten abgeschafft wurden.

Übersicht zur Reform der Altersgrenzen für die Altersrenten

Rentenart	1933	1941	1955	1965
Altersrente für Frauen	Ab 60 Jahren ohne Abschläge	Ab 60 Jahren mit Abschlägen, ab 60 Jahren und 1-3 Monaten ohne Abschläge; viele Vertrauensschutzfälle	<i>Außer Kraft</i>	<i>Außer Kraft</i>
Altersrente für schwerbehinderte Menschen (und bei Erwerbsunfähigkeit)	Ab 60 Jahren ohne Abschläge	Ab 60 Jahren mit Abschlägen, ab 60 Jahren und 1-3 Monaten ohne Abschläge; viele Vertrauensschutzfälle	Ab 60 Jahren und 9 Monaten mit Abschlägen; ab 63 Jahren und 9 Monaten ohne Abschläge; nur noch bei Schwerbehinderung	Ab 62 Jahren mit Abschlägen; ab 65 Jahren ohne Abschläge; nur noch bei Schwerbehinderung
Altersrente für Arbeitslose	Ab 60 Jahren ohne Abschläge	Ab 60 Jahren mit Abschlägen; ab 60 Jahren und 1-3 Monaten ohne Abschläge	<i>Außer Kraft</i>	<i>Außer Kraft</i>
Altersrente nach Altersteilzeit	<i>Nicht verfügbar</i>	Ab 60 Jahren mit Abschlägen; ab 60 Jahren und 1-3 Monaten ohne Abschläge	<i>Außer Kraft</i>	<i>Außer Kraft</i>
Altersrente für langjährig Versicherte	Ab 63 Jahren ohne Abschläge	Ab 63 Jahren mit Abschlägen; ab 65 Jahren ohne Abschläge; für Personen mit mehr als 45 Jahren Beiträgen geringere Abschläge	Ab 63 Jahren mit Abschlägen; ab 65 Jahren ohne Abschläge	Ab 63 Jahren mit Abschlägen; ab 65 Jahren ohne Abschläge
Altersrente für besonders Inangjährig Versicherte	<i>Nicht verfügbar</i>	<i>Nicht verfügbar</i>	Ab 65 Jahren ohne Abschläge	Ab 65 Jahren ohne Abschläge
Regelaltersrente	Ab 65 Jahren ohne Abschläge	Ab 65 Jahren ohne Abschläge	Ab 65 Jahren und 9 Monaten ohne Abschläge	Ab 67 Jahren ohne Abschläge

Die Übersicht zeigt, dass die größten Veränderungen nicht im Vergleich der Geburtskohorten 1933 und 1941, sondern für später Geborene eintreten. Die stärksten Veränderungen gibt es für Langzeitarbeitslose, weil die Renten nach Arbeitslosigkeit ersatzlos abgeschafft wurde und auch Ausweichreaktionen über die Berufsunfähigkeitsrente erschwert wurden.

Die sozialstaatliche Sicherung für ältere Arbeitslose wurde damit in den vergangenen Jahren radikal abgebaut. Über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinweg gab es allerdings für ältere Arbeitslose eine Brücke gesicherten Lohnersatzkommens vom

Arbeitslosengeld über die Arbeitslosenhilfe bis in die vorgezogene Rente. Dieser institutionalisierte Vorruhestand bildete eine eigenständige biografische Phase für einen bedeutenden Anteil der älteren Beschäftigten und wurde dadurch zu einem charakteristischen Element des deutschen Modells der sozialstaatlichen Sicherung (Buchholz et al., 2006, S. 74/75). Bereits seit dem Jahr 2000 wird die Frühverrentung nun schrittweise abgebaut. Die Folge ist, dass die sozialpolitisch gesicherte Überleitung aus der letzten Beschäftigung über die Arbeitslosigkeit bis zur Rente für viele Betroffene zusammenbricht und sie einer neuen, unsicheren Lebensphase zwischen deutlich verkürztem Arbeitslosengeldbezug und wesentlich später möglichem Eintritt in die Rente entgegensehen (Mika und Baumann, 2008).

Der schrittweise durchgeführten, in der Gesamtwirkung aber radikalen Veränderung liegen die - aus der Perspektive der Betroffenen - gleichzeitig wirksam werdenden Reformen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zu Grunde. Für die Rentenversicherung wurde bereits 1992 beschlossen, dass die demografische Entwicklung der steigenden Lebenserwartung eine Erhöhung des Verrentungsalters erforderlich mache. Daher wurde entschieden, die Rente wegen Arbeitslosigkeit für ab 1952 Geborene abzuschaffen. Die ursprünglich langsame Anhebung wurde durch die Rentenreform 1996 beschleunigt und 2001 modifiziert, weshalb für einige Betroffene die Folgen sehr kurzfristig eintraten und auch schon für früher Geborene wirksam wurden (Brall et al., 2004, S.359). Die sozialen Auswirkungen zeigen sich im Kohortenvergleich besonders deutlich und äußern sich in einer massiven Verschlechterung der Alterssicherung für von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit betroffenen Angehörigen der jüngeren Alterskohorte. Insgesamt wurde durch die Fülle der Rentenreformen ein sich ständig veränderndes Recht mit einer Reihe von Ausnahmen geschaffen, die eine klare Lebensplanung bezüglich des Übergangs in den Ruhestand für die Alterskohorten zwischen 1939 und 1955 erschwert. Die biografische Lücke, die durch die steigende Altersgrenze der Rentenversicherung geschaffen wurde, ist nicht durch die Arbeitslosenversicherung geschlossen worden.

Der Übergang aus der Arbeitslosigkeit in die Rente bedeutet meist eine positiv erlebte Veränderung, die über die Absicherung des Einkommens hinausgeht. Die Lebenszufriedenheit steigt generell nach dem Übergang in den Ruhestand, noch stärker ist dieser Effekt bei denjenigen, die vor der Rente arbeitslos waren (Tesch-Römer und Wurm, 2006, S.421-422). Der Bezug einer Rente markiert hier den Übergang in eine gesellschaftlich anerkannte Lebensphase des legitimen und ausreichend ausgestatteten Ruhestands.

Historisch gesehen war die vorgezogene Rente wegen Arbeitslosigkeit ab 60 Jahren zunächst ein Privileg der Angestellten (Albrecht und Müller, 1996, S.123). Mit der Angleichung der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung auf dem Niveau der Angestelltensicherung kam es 1957 zur Ausweitung dieser Rentenart auch auf die Arbeiter (Schmähl, 2007, S. 20). In Folge der Massenarbeitslosigkeit seit den späten 1980er Jahren und seit der Wiedervereinigung in Ostdeutschland wurde sie so häufig in Anspruch genommen, dass das durchschnittliche Rentenalter messbar sank (Fasshauer,

2005, S. 75). Um diesen Trend umzukehren, wurde die Abschaffung dieser Rentenart, allerdings ursprünglich mit langfristiger Übergangszeit bis 2014, beschlossen (Ruland, 2007, S.33/34).

Der sozialstaatlich abgesicherte Übergang aus der Arbeitslosigkeit in die Rente hatte in den letzten zwei Jahrzehnten herausragende biografische Bedeutung für die Gruppen, deren Chancen auf Wiedereinstellung bei Arbeitslosigkeit sehr gering waren. Dies traf und trifft für diejenigen besonders zu, die im Zuge der Umstrukturierung von Betrieben oder Branchen entlassen werden und mit ihrer Qualifikation und Arbeitserfahrung auf dem (regionalen) Arbeitsmarkt kein neues Arbeitsangebot erhalten (Buchholz et al., 2006, S.69). Eine solche Umstrukturierung traf besonders Ostdeutsche nach 1990, so dass es nach 1992 zunehmend kaum noch über 55-jährige Beschäftigte in ostdeutschen Betrieben gab (Wübbeke, 2005a, S. 4). So wurden ostdeutsche Frauen der Alterskohorte um 1939 nach der Wiedervereinigung besonders häufig und lange arbeitslos, weil bei ihnen eine durchschnittlich niedrigere Qualifikation mit einem für die Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit bereits ungünstig hohen Alter zusammen traf (Trappe, 2006, S.133). In Westdeutschland gab es viele Betroffenen unter den un- und angelernten Industriearbeitern, darunter viele Zuwanderer aus den ehemaligen Anwerbestaaten (Statistisches Bundesamt, 2006, S.102-103). So stieg die Arbeitslosenrate unter ausländischen Arbeitnehmern in den gesamten 1980er und 1990er Jahren bei insgesamt steigender Arbeitslosigkeit immer besonders schnell und besonders hoch an und war zugleich etwa doppelt so hoch wie die deutsche Rate (Seifert, 2000).

Arbeitsmigranten waren von diesen Prozessen insgesamt wegen ihrer Alters- und Beschäftigungsstruktur stärker betroffen als Deutsche. Auf die erste Periode der Massenarbeitslosigkeit reagierte die damalige Bundesregierung mit speziellen Rückkehrförderungsprogrammen für ausländische Arbeitnehmer, die zur Aufgabe des Arbeitsplatzes anregen sollte. Häufig wurde daraufhin auch die betriebliche Personalpolitik, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, besonders darauf ausgerichtet, ausländische Arbeitnehmer zum Abschluss einer Rückkehrvereinbarung zu motivieren (Motte, 1999). Die Rückkehrförderung wurde allerdings insgesamt nur von einem kleineren Teil der ehemaligen Gastarbeiter in Anspruch genommen. Nach 1990 gerieten viele Arbeitsmigranten durch die stärkere Konkurrenz auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt ein weiteres Mal unter Druck, weil viele Ostdeutsche in den Westen zuzogen. Dies betraf wieder vor allem gering qualifiziert Beschäftigte (Geissler, 2004).

Die alte Regelung der Altersrente für Frauen wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2000 gestrichen und durch eine Neuregelung⁸ ersetzt.

Insgesamt resultieren die Änderungen der Bedingungen für den Renteneintritt und die Änderungen der Berücksichtigung von Zeiten der Erwerbslosigkeit im Kohortenvergleich eine sozial bedeutsame Verschlechterung der rechtlichen Voraussetzungen - und der daraus abgeleiteten Höhe der Entgeltpunkte - der Alterssicherung für

8 § 237a SGB VI.

die jüngere Kohorte, die derzeit und in den nächsten Jahren in den Korridor der Verrentung eintreten werden.

Alter bei Rentenzugang und Rentenhöhe

Die gesetzliche Altersrente wird grundsätzlich durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Verrentung erreichten persönlichen Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Rentenwert errechnet. Das Verrentungsalter der unterschiedlichen Rentenarten kann dieses Ergebnis allerdings beeinflussen. Einerseits führt eine frühere Verrentung in jedem Fall dazu, dass weniger Jahre Beiträge eingezahlt werden, so dass die Summe der Entgeltpunkte bei früherem Übergang in den Ruhestand geringer ausfallen, als wenn weitergearbeitet worden wäre. Dieser Effekt tritt dann besonders stark als vergleichsweise niedrige Rentenzahlung hervor, wenn die gleiche Person auch relativ spät angefangen hat, sozialversicherungspflichtig zu arbeiten und daher insgesamt nur eine kurze Erwerbskarriere hinter sich gebracht hat.

Bei gleicher Sterblichkeit führt ein früherer Rentenbezug zu einer längeren Rentenbezugszeit und damit zu einer insgesamt höheren Leistung der Rentenversicherung. Um diesen Effekt des früheren Rentenbezugs zu berücksichtigen - und um insgesamt die Frühverrentung weniger attraktiv zu gestalten - wurden Abschläge für die Inanspruchnahme einer Rente vor dem Erreichen der Regelaltersrente eingeführt. Der Jahrgang 1933 war von diesen Reformen noch nicht betroffen, der Jahrgang 1941 nur in Teilen. Aufgrund der verschiedenen Vertrauensschutzregelungen konnten sehr viele Angehörige dieses Jahrgangs noch ohne Abschläge vorzeitig beispielsweise die Rente wegen Arbeitslosigkeit beziehen. Wenn Abschläge erhoben werden, dann bemessen sie sich nach der Anzahl der Monate, die eine Rente vor dem Erreichen der Altersgrenze der Regelaltersrente bezogen wird. Die Höhe der Abschläge ist für Männer und Frauen gleich hoch und gesetzlich festgelegt. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird eine Kürzung von 0,3% vorgenommen. Die frühestens möglichen Altersrenten, die ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden können (Rente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen und ab 1996 auch die Altersrente nach Altersteilzeit) werden damit für einige Jahrgänge mit maximal 18% Abschlägen berechnet. Diese Regelung wurde auf Erwerbsminderungsrenten in der Form übertragen, dass sie berechnet werden, als wären sie im Alter von 60 Jahren erstmals in Anspruch genommen worden. Dies soll eine Ausweichreaktion von der Rente wegen Arbeitslosigkeit auf die Erwerbsminderungsrente verhindern. Die Einführung dieser Regelung 2001 kam jedoch zu spät, um die hier untersuchten Alterskohorten noch nennenswert zu treffen.

Es ist auch eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen des 65zigsten Lebensjahres möglich. Wenn die Rente über dieses Alter hinaus aufgeschoben wird, dann erhöht sich die Rente um 0,5% pro Monat.

3 Datenquellen

Die Datenquellen der folgenden Analysen sind die prozessproduzierten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rentenzugang und zum Rentenbestand. Für die statistische Beobachtung der Leistungen der sozialen Sicherung, die von der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Gebieten der Rehabilitation, der Erwerbsminderungsrenten und der Alterssicherung und der Entwicklung über die Zeit werden an die zentrale Datenstelle der Rentenversicherung alle neu zugehenden Renten sowie einmal jährlich die bestehenden Rentenzahlungsverpflichtungen gemeldet. Aus diesen vereinheitlichten Informationen werden Statistikdatensätze erstellt, die eine Vollerhebung aller Fälle von Rentenzugang und Rentenbestand beinhalten. Für inhaltliche Analysen ist hierbei der Rentenzugang besser geeignet, weil zu diesem Statistikdatensatz umfangreichere Informationen aus dem Rentenversicherungskonto gemeldet werden.

Querschnittdatensatz Rentenzugang

Der Querschnittdatensatz zum Rentenzugang wird jährlich zum Jahresende erhoben. Er beruht auf den Meldungen der Rentenversicherungsträger, die alle bei ihnen in dem entsprechenden Jahr beschiedenen Renten mit den wichtigsten soziodemographischen und rentenrechtlichen Informationen an die Datenstelle der Rentenversicherung melden. Vor Interesse sind hierbei hauptsächlich neu beschiedene Renten, bei denen eine Person erstmals eine Rente bezieht. Für die nachfolgenden Analysen werden daher nur diese Fälle ausgewählt. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches VI, das die Ansprüche gegen die Rentenversicherung regelt, wurde auch das Datenformat der Rentenzugangsdatsätze grundlegend überarbeitet und den neuen rechtlichen Bezeichnungen und Berechnungen angepasst. Daher können inhaltlich vergleichbar nur die Rentenzugänge ab 1992 ausgewertet werden. Dies bedeutet, dass für den älteren der für die Untersuchung ausgewählten Jahrgänge, den Geburtsjahrgang 1933, nur die Übergänge in Altersrente dargestellt werden können, nicht jedoch die vor dem Alter 60 bereits vollzogenen Übergänge in die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente.⁹

Der Rentenzugang bildet jeweils die Verrentung in dem Berichtsjahr ab, etwa im Jahr 1996. Wegen der rechtlich gegebenen unterschiedlichen Altersgrenzen bietet sich zu dem jeweiligen Jahr ein begrenzter Ausschnitt aus der gesamten Population der Rentnerinnen und Rentner. Wären alle Alterskohorten gleich oder annähernd gleich besetzt, so könnte ein solcher Verrentungsjahrgang stellvertretend für die Gesamtheit der Population im Ruhestand untersucht werden. Wegen der starken demografischen Schwankungen der deutschen Geburtenraten im Umfeld der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs ist dies aber nicht möglich. Die sehr unterschiedliche Besetzung der Geburtskohorten verzerrt die Zusammensetzung der Rentenzugangsjahr-

9 Diese wurde später unter geänderten Bedingungen in „Erwerbsunfähigkeitsrente“ umbenannt.

gänge derartig, dass sich auf dieser Grundlage Aussagen zu den am meisten verbreiteten Rentenarten und den durchschnittlichen Rentenhöhen verbieten. Daher wurden für die nachfolgende Untersuchung alle Rentenzugangsjahrgänge ab 1992 zusammengespielt, um dann zwei repräsentative, nicht zu schwach besetzte Geburtskohorten auszuwählen.

Von zentralem Interesse bei der Auswertung ist die Höhe der von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogenen Rente. Die Rentenzugänge werden auch mit der Höhe der Rente gemeldet, diese Information ist jedoch über die Jahre nicht konstant, weil es jährliche Rentenerhöhungen gibt, die auch die Höhe der neu beschiedenen Renten beeinflusst. Daher wird für die nachfolgenden Analysen auf die Grundlagen der Berechnung der Rentenhöhe, die persönlichen Entgeltpunkte, zurückgegriffen. Allerdings muss bei der Berechnung dann auch die unterschiedliche Höhe des gesetzlichen Rentenwertes in Ost- und Westdeutschland sowie die Auswertung der Entgeltpunkte für Bergleute (Knappen) berücksichtigt werden. Dies ist geschehen, sodass über die gesamten Rentenzugangsjahre hinweg vergleichbare Renten für die Geburtskohorten errechnet wurden. Um den Vergleich mit aktuellen Datensätzen zu erleichtern, wurde der ab Juli 2008 gültige Rentenwert zu Berechnung herangezogen. Die Werte zeigen also an, eine Rente in welcher Höhe ab dem 1. Juli 2008 bezogen worden wäre, wenn die Personen zu diesem Zeitpunkt noch gelebt hätte.

Querschnittdatensatz Rentenbestand

Jährlich werden auch die zum Stichtag am 31.12. gezahlten Renten an die Statistik der Rentenversicherung gemeldet. Auch hier handelt es sich also um eine Vollerhebung. Im Unterschied zum Rentenzugangsdatensatz werden deutlich weniger Informationen gemeldet, aber es handelt sich hierbei um eine demografisch nicht verzerrte Ausgangspopulation. Der Rentenbestand wird für die Untersuchung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme herangezogen, weil bei diesen Renten der ursprünglich beim erstmaligen Rentenbezug errechnete Rentenbetrag von der Rechtslage bestimmt ist, die zwar zu diesem Zeitpunkt bestand, aber durch spätere Rechtsänderungen überholt wurde. Weil durch eine Fülle von Klagen nahezu alle Renten mit Anteilen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen gestiegen sind, weil Umrechnungen dieser Renten in einigen Punkten als verfassungswidrig eingeschätzt wurden, würde eine solche Analyse der Rentenzugangsdatensätze die tatsächlich gezahlten Renten unterschätzen. Daher wird die Auswertung zu einem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem die rechtliche Situation als weitgehend gesichert gelten kann. Der Preis für die Korrektheit bei der Höhe der Rente ist eine gewisse Selktivität durch Mortalität, die vor allem bei den Männern des Jahrgangs 1933 bereits Spuren hinterlassen hat.

Untersuchungspopulation

Untersuchungspopulation sind die Deutschland lebenden Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, die von dieser eine Rente beziehen bzw. bezogen haben

und inzwischen verstorben sind. Im Ausland lebende Personen wurden aus der Untersuchung ausgeschlossen, weil diese in der Regel deutlich unterdurchschnittliche Renten beziehen, vor allem weil sie schon vor vielen Jahren ausgewandert- bzw. zurückgewandert sind und den Schwerpunkt ihrer Biografie in einem anderen Land als Deutschland hatten. Diese Personen erfüllen in der Regel auch die Voraussetzungen für vorgezogene Renten nicht, weil diese eine gewisse Länge der Erwerbsbiografie in Deutschland voraussetzen. Allerdings bedeutet dies, dass nur ein Teil der Zuwanderer eingeschlossen wurde. Die Zuwanderung nach Deutschland und die Rückwanderung sind allerdings nicht sozialrechtlich neutral, sondern teilweise sogar durch das Rentenrecht verursacht. Für die Aussiedler gab es ein unbegrenztes Zuwanderungsrecht, das mit hohen Sozialleistungen kombiniert war, so dass ein Zuzug für alle Altersgruppen attraktiv und möglich war. Dadurch gibt es eine Reihe von in Deutschland lebenden Rentnerinnen und Rentnern aus dieser Gruppe, die ihre Erwerbskarriere gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil in Deutschland verbracht haben. Die so erlangten Altersrenten waren allerdings bis 2008 nicht ins Ausland portabel, so dass die Aussiedler in Deutschland wohnen bleiben mussten, wenn sie ihre Rente in gleicher Höhe weiterbeziehen wollten.¹⁰ Die im Rahmen der Erwerbskarriere in Deutschland erworbenen Ansprüche der übrigen Zuwanderer sind dagegen als Altersrente exportierbar. Diese freie Wahl des Wohnsitzes im Alter ist sehr beliebt, findet in der Regel aber erst nach der Verrentung statt. Insbesondere bei Arbeitslosigkeit in höherem Alter hätte die Rückwanderung den Verzicht auf erworbene Rechte auf soziale Sicherung in Deutschland wie etwa das Recht auf verlängerten Bezug des Arbeitslosengelds, bedeutet. Bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit ist daher von einer, wenn auch durch großzügige Urlaubregelungen aufgelockerten, Residenzpflicht durch das Arbeitslosenrecht bis zum 60zigsten Lebensjahr auszugehen, so dass erst danach der Wohnort endgültig verlagert werden konnte.

Deutsche in Westdeutschland und Ostdeutschland

Die größte Anzahl der untersuchten Personen habe die deutsche Staatsangehörigkeit und sind keine Aussiedler. Sie haben entweder in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland oder der DDR eingezahlt. Nach der Wiedervereinigung wurden die Ansprüche an die Sozialversicherung der DDR auf die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik übergeleitet und neu zu berechnende Renten wurden nun grundsätzlich nach dem westdeutschen Rentenrecht, dem Sozialgesetzbuch VI, berechnet, was zu einer deutlich Verbesserung der Rentenhöhen geführt hat. Die Einkommenshöhen der DDR wurden im Verhältnis zu den Einkommenshöhen der Bundesrepublik geschätzt und ein entsprechender Gewichtungsfaktor auf die Einzahlungen in der DDR angewendet (Anlage 10 SGB VI). Allerdings gibt es in der

10 Diese Beschränkung durch das Fremdrengengesetz (FRG) bezog sich auf den Teil der Renten, der durch die Anerkennung ausländischer Erwerbstätigkeit nach dem Maßstab des deutschen Rentenrechts gewährt worden war. Diese Beschränkung wurde für die gewünschte Rück- oder Weiterwanderung in Länder der EU vom EuGH als europarechtswidrig verworfen. Damit wurde die Rückwanderung nach Polen und Rumänien, zwei sehr wichtigen Herkunftsländern der Aussiedler, möglich.

Rentenversicherung auch nach 1990 noch getrennte territoriale Erfassung der Beitragszahlungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR (Ostdeutschland inklusive Berlin Ost) und der vormaligen Bundesrepublik (ehemalige Bundesrepublik und Berlin West). Die Einkommen werden getrennt erfasst, weil die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erzielten Einkommen seit 1990 aufgewertet werden. Andererseits werden die auf dem Gebiet der (ehemaligen) DDR erreichten Entgeltpunkte bei Verrentung auch mit einem geringeren Rentenwert multipliziert. Die nachfolgend errechneten Renten der Personen mit hohen Anteilen ostdeutscher Beitragszeiten wären demnach deutlich höher und würden die westdeutschen Renten erheblich übersteigen, wenn sie mit dem Rentenwert West errechnet worden wären. Dieser Effekt würde in gewissen Umfang abgemildert durch die geringe Bewertung der Einkommen seit 1990, wenn die westdeutschen Bewertungsmaßstäbe an das Einkommen angelegt worden wären.

Auf der Grundlage der Daten ließen sich Ost- und Westdeutsche demnach in den Datensätzen der Rentenversicherung entweder auf der Grundlage ihrer Erwerbsbiografie oder aufgrund ihres Wohnortes unterscheiden. Weil es in anderen Auswertungen gebräuchlich ist, den Wohnort zu Abgrenzung zu verwenden, wurde auch nachfolgend so vorgegangen. Dabei wurde Westberlin zu Westdeutschland gezählt.

Gastarbeiter/innen und sonstige Zuwanderung aus Westeuropa

Zwischen 1955 und 1973 wanderten 14 Millionen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland zu und 11 Millionen verließen das Land in derselben Zeitspanne wieder (Geissler, 2006, S.235). Besonders hoch war die Remigrationsrate während der kurzen Rezessionsphase 1966/1967 und nach dem Anwerbstopf 1973-1975. 1966 und 1967 verließen beinahe ein Drittel aller in Deutschland wohnenden Arbeitsmigranten das Land, kamen aber zum Teil anschließend wieder zurück: Als im Jahr 1968 die Anwerbung wieder aufgenommen wurde, waren 40 % der einreisenden Migranten aus Spanien, Portugal, Griechenland und Italien bereits zuvor in Deutschland beschäftigt gewesen (Sonnenberger, 2003, S.172). Die gleichzeitig aus der Türkei und Jugoslawien kommenden Arbeitsmigranten waren dagegen zu einem höheren Anteil Erstzuwanderer.

Generell war die Rückkehrate der angeworbenen Arbeitskräfte in den 1960er Jahren höher als am Anfang der 1970er Jahre und ging nach dem Anwerbstopf 1973 deutlich zurück. Erst zu Beginn der 1980er Jahre erreichte die Rückwanderung, auch durch die offizielle Rückkehrförderung für Personen aus der Türkei und aus Jugoslawien, höhere Anteile, um danach wieder deutlich zurückzugehen. Nur Griechenland hatte bis dahin - außer Italien bereits seit Mitte der sechziger Jahre - die Arbeitnehmerfreizügigkeit der EU erreicht, Arbeitnehmer aus Spanien und Portugal bekamen dieses Recht erst 1992. Auch in den 1980er Jahren war für die meisten Menschen aus den Anwerbestaaten daher eine Rückkehr in ihr Herkunftsland mit der Unmöglichkeit verbunden, wieder nach Deutschland einzureisen und erneut eine Arbeitsgenehmigung zu bekommen. Bis heute ist es Menschen aus Ex-Jugoslawien und aus der Türkei nach Ausreise und Abmeldung in Deutschland nicht möglich, erneut eine dauerhafte

Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung für die Bundesrepublik zu erhalten.

In der Rezessionsphase anfangs der 1980er Jahre wurde das erste Mal deutlich, dass sich der Lebensmittelpunkt der Arbeitskräfte nach Deutschland verschoben hatte und dass die ausländischen Beschäftigten nicht mehr als Konjunkturpuffer funktionierten wie noch 1966/67 und 1973-75. Diese Funktion war nicht nur erwartet worden, sondern wurde bis dahin durch ausländerrechtliche Maßnahmen auch hergestellt. Nach Aufgabe des Rotationsprinzips Mitte der 1960er Jahre waren jedoch aus zunehmend, wegen des längeren Aufenthalts in Deutschland unbefristete Arbeitsverträge und Aufenthaltsgenehmigungen geworden. Die in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre eingeleiteten so genannten ‚Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rückkehrbereitschaft‘, die erfolglos blieben, gipfelten in einer Kampagne, die versuchte, zwischen 1982 und 1984 die Rückkehrquote durch finanzielle Anreize zu erhöhen. Ausländische Arbeitnehmer/innen sollten durch Rückkehrprämien dazu bewegt werden, ihre Arbeitsplätze in Deutschland aufzugeben. Betriebe stockten diese staatlichen Prämien häufig aus eigenen Mitteln aus und nutzten das Programm so zur Umstrukturierung ihrer Belegschaft (Motte, 1999, S.179). Rückwanderer türkischer und jugoslawischer Staatsangehörigkeit bekamen außerdem die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung ausbezahlt. Für nachziehende Ehegatten und Kinder wurden darüber hinaus in den 1980er Jahren Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs mit mehrjährigen Wartefristen in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hatten die Migranten aufgrund langjähriger Beitragszahlung soziale Rechte bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung erworben, die jedoch an den Wohnort in Deutschland geknüpft waren. Die Rückkehrquoten der mittleren 1980er und 1990er Jahre waren daher sehr niedrig (Jankowitsch, 2000, S.97). Im Ruhestand können sie ihren Wohnort dann frei wählen. Wenn Ansprüche aus einem anderen Rentensystem, etwa des Herkunftslandes, erworben wurden, dann können beide Ansprüche gemeinsam geltend gemacht werden. Die Statistiken der deutschen Rentenversicherung erfassen die ausländischen Ansprüche aber auch dann nicht in der Höhe, wenn der Anspruch gegen das Rentenversicherungssystem des anderen Landes über die deutsche Rentenversicherung abgewickelt wurde.

Aussiedler/innen

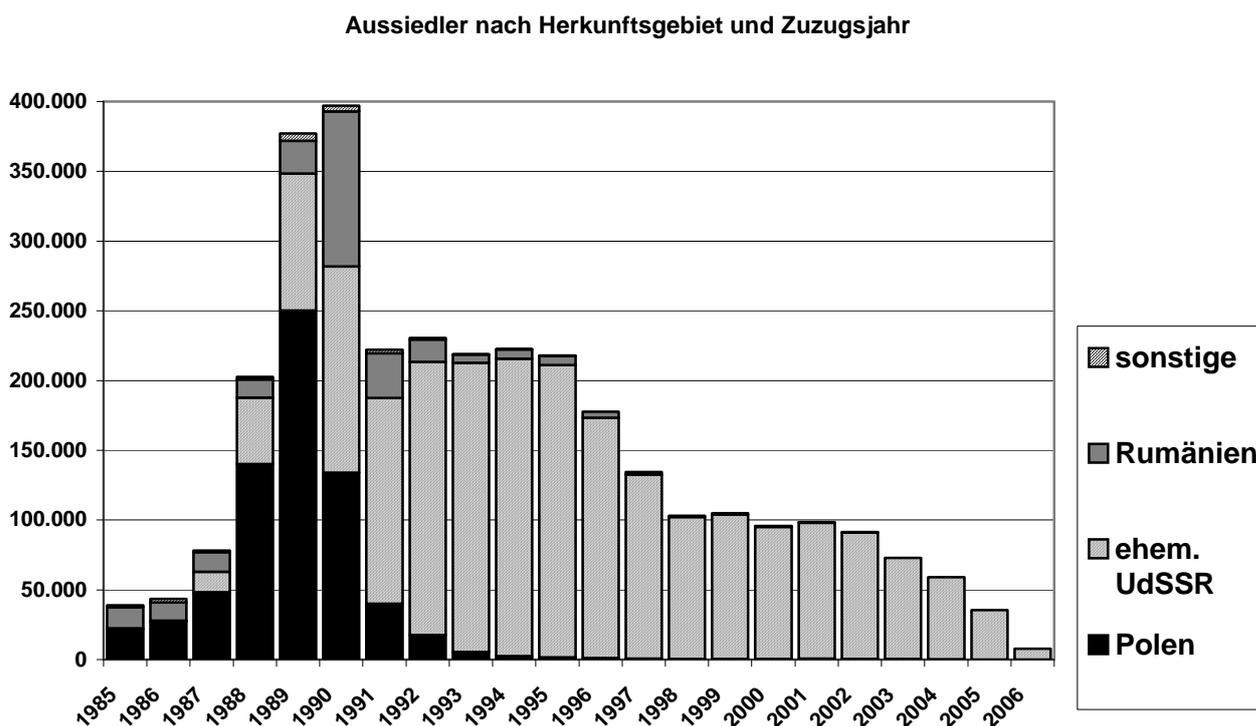
Aussiedler und Spätaussiedler bilden mit insgesamt rund 4,5 Millionen Zuwanderern seit 1950 eine der größten Zuwanderergruppen in Deutschland. Aussiedler sind Personen, die aufgrund eines besonderen Anerkennungsverfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) als deutsch gelten und nach der Zuwanderung die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Aussiedler und Spätaussiedler erwerben demnach mit der Zuwanderung einen Anspruch auf Einbürgerung und auch auf Eingliederung in die soziale Sicherung. Die zugewanderungsrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungen, die sie betreffen, wurden seit 1990 in mehreren Schritten grundlegend geän-

dert, so dass der Umfang der sozialstaatlichen Leistungen im Vergleich verschiedener Geburts- und Zuwanderungskohorten sehr unterschiedlich ausfällt.

Für anerkannte Aussiedler findet ein spezielles Rentenrecht, das Fremdrentengesetz (FRG), Anwendung. Dieses bestimmt, wie die bis zur Zuwanderung im Herkunftsland verlebte Erwerbsbiografie bewertet wird. Dabei werden die berufliche Qualifikation, die Branchenzugehörigkeit und die Qualität der Sozialversicherungsnachweise berücksichtigt. Das FRG führt zu einer Berücksichtigung der Erwerbsverläufe von Aussiedlern vor der Zuwanderung durch die deutsche Rentenversicherung, ohne dass eigene Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet werden mussten.

Die Zuwanderung aus Mittel- und Osteuropa verlief entsprechend der politischen Bedingungen, welche von den Herkunftsländern bestimmt wurden, sehr unterschiedlich. War sie Ende der 1950er Jahre noch relativ hoch, so sank sie nach dem Mauerbau stark ab und verblieb bis Mitte der achtziger Jahre auf niedrigem Niveau von jährlich durchschnittlich 40.000 Personen. Insgesamt kamen in den 16 Jahren zwischen 1968 und 1984 insgesamt rund 653.000 Personen als Aussiedler und Angehörige, eine im Vergleich zur Zuwanderung der so genannten Gastarbeiter geringe Anzahl. Über die Hälfte der zuwandernden Aussiedler und Familienangehörigen in der Zeit zwischen 1968 und 1984 kamen aus Polen, meist aus Oberschlesien oder auch aus dem südlichen Teil Ostpreußens. Die Ausreise und Zuwanderung von Aussiedlern aus Polen wurde seit dem Warschauer Vertrag von 1970 zunehmend erleichtert. Die nächst größte Gruppe bilden die Aussiedler aus Rumänien mit einem Anteil von rund einem Viertel in den Jahren zwischen 1968 und 1984. Kleinere Gruppen kamen aus der ehemaligen Sowjetunion und aus der ehemaligen CSSR. Die Zuwanderung von Aussiedlern verlief bis Mitte der 1980er Jahre recht kontinuierlich mit einer etwa gleichen Anzahl pro Jahr. Zwischen 1950 und 1987 wanderten durchschnittlich etwa 37.000 Personen pro Jahr als Aussiedler aus Polen (848.000), aus Rumänien (206.000) und aus der Sowjetunion (110.000) in die Bundesrepublik ein, womit der Zuzug aus dem ehemaligen deutschen Staatsgebiet den größten Anteil hatte.

Abbildung 1: Aussiedler und Spätaussiedler nach Herkunftsgebiet



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung.

Abbildung 1 zeigt die Stärke des Zuzugs im Zeitraum von 1985 bis 2006 nach Herkunftsland. 1988 stieg die Zahl der Aussiedler sprunghaft auf zunächst 200.000 Personen, in den beiden darauffolgenden Jahren zusammen kamen nahezu 800.000 Zuwanderer. Seitdem pendelte sich die jährliche Zuwanderung von Aussiedlern zunächst bei etwa 200.000 pro Jahr und seit 1998 bei etwa 100.000 pro Jahr ein. Seit 2003 sinkt die Zuwanderung kontinuierlich und kam inzwischen annähernd zum Erliegen.

Am stärksten steigt zunächst die Anzahl der Aussiedler aus Polen, die insgesamt in dem hier gezeigten Zeitraum knapp 700.000 betrug. Sie stellen 1988 und 1989 die größte Gruppe der Aussiedler, gezeigt durch den dunklen untersten Anteil der Balken. Auffallend ist die starke zeitliche Konzentration der Zuwanderung aus dem Nachbarland, die bereits 1992 stark nachließ und seit 1993 praktisch keine zahlenmäßige Bedeutung mehr hat. Noch stärker zeitlich gestaucht stellt sich der Zuzug aus Rumänien dar. 1990 kam 41% der rumänischen Aussiedler seit 1985 in nur einem Jahr. Die regionale Herkunft verlagerte sich zunehmend auf die UdSSR und ihre Nachfolgestaaten, die bereits 1990 die größte Gruppe darstellen und ab 1991 die Zuwanderung der Aussiedler und Spätaussiedler absolut dominieren.

Seit 1992 erfolgt außerdem eine deutlich stärkere Kontrolle der Zuwanderung mit einem weit gehenden Ausschluss der Anerkennung als Aussiedler bei Herkünften aus Staaten wie Polen, Rumänien oder Tschechien. Damit bildeten nun Personen den Schwerpunkt der Zuwanderung, die aus der ehemaligen UdSSR stammen. Das Anerkennungsverfahren bildet hierfür die entscheidende Ursache, aber auch, dass aus den

Staaten Mitteleuropas bereits ein großer Anteil der deutschen Minderheit um 1990 herum zugewandert war.

2007 kam die Zuwanderung von Spätaussiedlern mit deutlich unter 10.000 beinahe schon zum Erliegen, eine Tendenz, die sich zuvor bereits mit ebenfalls geringer Zuwanderung abgezeichnet hatte. Wie in 1.2. beschrieben können inzwischen nur noch Personen nach dem Recht für Spätaussiedler und ihre Angehörigen zuwandern, die sich bereits in einem Anerkennungsverfahren im Herkunftsland für die Zuwanderung gemeldet und qualifiziert haben. Die Hauptzuwanderung von (Spät-)Aussiedlern fand somit zwischen Ende der 1980er Jahre und Anfang dieses Jahrzehnts statt: zwischen 1988 und 2003 wanderten rund 3 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler nach Deutschland ein, was einen Großteil der Aussiedlerzuwanderung einschließlich der Familienangehörigen von etwas mehr als 4,5 Mio. insgesamt ausmacht, die seit 1950 die Bundesrepublik Deutschland erreichte.

Im Zeitraum von 1992 bis 2006 wurden über 600.000 Altersrenten unter Anerkennung von Zeiten nach der Fremdrentengesetz neu beschieden. Seit 1992 zeigt sich ein klarer Trend zu sinkenden absoluten Zahlen und relativen Anteilen von Altersrenten mit Fremdrentenzeiten im Rentenzugang. Von nahezu 50.000 Rentenzugängen 1992 sank die Anzahl auf zunächst unter 40.000 ab dem Jahr 2000 und dann auf unter 20.000 seit 2006. Damit hat sie sich damit im Vergleich über die Zeit mehr als halbiert. Stärker als bei den absoluten Zahlen ist noch der Trend zu geringeren relativen Anteilen der Fremdrenten an allen gewährten Altersrenten. Im Jahr 1992 lag der Anteil dieser Personengruppe an allen neu bezogenen Altersrenten bei nahezu 10%, im Jahr 2006 bei nur noch 2,5%, hat sich also geviertelt.

4 Alter bei Verrentung

Das Alter bei Verrentung ist bei der Erwerbsminderung unabhängig von rechtlichen Vorgaben, bei der Altersrente dagegen ausschließlich durch rechtliche Vorgaben bestimmt. Allerdings gibt es keine Pflicht, ab einem bestimmten Alter eine Rente zu beziehen, das Herauszögern der Verrentung wird sogar durch eine höhere Rentenzahlung belohnt. Die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente ist dagegen an strikte rechtliche Vorgaben geknüpft. Die nachfolgenden Auswertungen zeigen die Quote der Inanspruchnahme der unterschiedlichen Rentenarten. Daraus ergibt sich der Anteil der Personen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Ruhestand gingen.

Empirische Ergebnisse zum Übergang in Rente

Die empirischen Ergebnisse werden für die nach Geschlecht und Nationalität bzw. Aussiedlerstatus getrennt ausgewiesen. Es werden zunächst die Männer ausgewertet, wobei mit den Deutschen ohne Aussiedler-Hintergrund begonnen wird. Die Alterskohorten werden jeweils direkt nacheinander präsentiert, um die Veränderungen im Kohortenvergleich für jede Gruppe gegenüber zu stellen. Im Anschluss werden die Rentenbezieher ausgewählter ausländischer Nationalitäten ausgewertet und schließlich die Aussiedler. Die gleiche Reihenfolge wird bei der Darstellung der Frauen gewählt.

Die Rentenhöhe wird jeweils mit dem Median ausgewertet. Dieses Maß für den Mittelwert ist für gesetzliche Renten geeignet, weil sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Beitragsbemessungsgrenze eine obere Begrenzung haben. Weil es dagegen keine festgelegte untere Grenze einer „Mindestrente“ gibt, ist das arithmetische Mittel nach unten verzerrt. Dies trifft vor allem Gruppen zu, bei denen es eine größere Anzahl von sehr niedrigen Renten gibt, z.B. westdeutsche Frauen.

Übergang in Altersrente - Deutsche Männer in Ost- und Westdeutschland

Die Rente wegen Arbeitslosigkeit wurde in den 1990er Jahren stark in Anspruch genommen (Wübbecke, 2005b, S.12), wie auch Tabelle 1.1. zeigt. Im Falle der Männer aus Ostdeutschland wird ersichtlich, dass beim Geburtsjahrgang 1933 beinahe eine ganze Alterskohorte aus der Arbeitslosigkeit heraus in die Rente einging: 86 % der deutschen Männer dieses Jahrgangs mit Wohnort in Ostdeutschland wurden aus der Arbeitslosigkeit heraus verrentet. Das Jahr des frühesten Zugangs in Altersrente war 1993, das Jahr in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendeten. Zum Vergleich war dies in Westdeutschland immerhin auch noch mit 36% über ein Drittel des Jahrgangs. In beiden Regionen erreichen die Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit annähernd die Höhe einer durchschnittlichen Rente für langjährig Versicherte mit einer Rentenzahlung von 1.139 € (Ost) bzw. 1.389 € (West). Im Westen ging ein knappes Fünftel der Männer aus der Schwerbehinderung in den Rentenbezug ein. Im Median weicht bei beiden Gruppen die Rente im Betrag kaum von derjenigen der zuvor Arbeitslosen ab und das Verrentungsalter war mit 60 Jahren auch identisch. Die Verrentung wegen Schwerbehinderung hat in Ostdeutschland kaum Bedeutung, sie wurde durch die Arbeitslosigkeit offensichtlich überlagert.

Der Anteil der Rentenzugänge als langjährig Versicherte, der mit 63 Jahren möglich war, liegt bei 22 % im Westen und 7 % im Osten. Beide Gruppen erreichen im Median mit rund 1.400 € die höchsten Rentenzahlungen, haben aber auch bis zum Alter 63 Beiträge gezahlt, also drei Jahre länger als die Bezieher von Renten wegen Arbeitslosigkeit oder für Schwerbehinderte. Der Unterschied zur Renten wegen Arbeitslosigkeit ist vor allem in Westdeutschland auffallend geringer, als er auf Grund der drei

Jahre längeren Versicherungszeit zu erwarten wär¹¹e. Die Rente für langjährig Versicherte hat in Ostdeutschland mit 5% sehr viel geringere Verbreitung, weil so viele langjährige Versicherungsbiografien in der Rente wegen Arbeitslosigkeit endeten.

Tabelle 1.1

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1933

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	36%	86%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	1.389 €	1.139 €
Anteil Rentenbezug für schwerbehinderte Menschen an allen Renten	18%	1%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	1.332 €	1.146 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	22%	7%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherter (Median)*	1.400 €	1.409 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	24%	5%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	499 €	1.139 €
Anzahl	168.075	63.218

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-1998, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Im Rentenzugang der Regelaltersrente mit 65 Jahren ist die regionale Verteilung sehr ähnlich verteilt wie bei der Rente für langjähriger Versicherte: 24 % im Westen und 5 % im Osten zeigen, dass eine Beschäftigung bis zum Alter von 65 Jahren im Westen schon nicht die Regel war, im Osten aber eine selten vorkommende Ausnahme. Im Osten erreichen Männer des Jahrgangs 1933 mit Regelaltersrentenzugang eine Durchschnittsrente von 1.139 €, im Westen dagegen nur von 499 €. Der höhere Anteil wie die deutlich niedrigere Rentenleistung im Westen erklärt sich dadurch, dass im Westen viele spätere Selbständige, Beamte und Sozialhilfeempfänger die geringe Wartezeitanforderungen (nur) dieser gesetzlichen Rente erfüllt haben. Die Rentenhöhe spiegelt die nur wenige Jahre andauernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wieder. Im Osten sind die Anteile dieser Gruppen mit geringen Versicherungszeiten am Rentenzugang im Jahrgang 1933 noch sehr gering, es gingen Personen mit deutlich längeren Versicherungsbiografien in die Regelaltersrente ein.

Festzuhalten bleibt insbesondere, dass Arbeitslosigkeit vor der Rente für die Männer dieser Geburtskohorte keine Randerscheinung war, sondern ein Massenphänomen,

11 Drei Jahre etwa durchschnittlichen Einkommens würden eine Steigerung der Rente um ca. 75 € bewirken, der Unterschied beträgt aber nur 11 € zugunsten der langjährig Versicherten. Die Differenz in Ostdeutschland entspricht dagegen dem zu erwartenden Wert bei längerer Einzahlung.

das im Osten praktisch die gesamte Bevölkerung umfasste. Im Jahrgang 1933 waren aber auch im Westen mehr als die Hälfte aller Männer aus Arbeitslosigkeit oder aus Erwerbs- und Berufsunfähigkeit bzw. wegen Schwerbehinderung vorzeitig mit 60 Jahren in Altersrente gegangen. Damit war die Frühverrentung die Regel und nicht die Ausnahme.

Die starke Verbreitung der Frühverrentung verstetigt sich beim Rentenzugangsgeschehen des Jahrgangs 1941 beinahe ein Jahrzehnt später. In diesem Jahrgang verschiebt sich allerdings das Spektrum der Rentenarten, weil eine Verrentungsmöglichkeit nach 1996 hinzugekommen war: die Rente nach Altersteilzeit. Tabelle 1.2. zeigt, dass auch bei den deutschen Männern des Jahrganges 1941, die mehrheitlich zwischen 2000 und 2006 in den Altersrente eingegangen sind, nur eine Minderheit aus langjähriger Versicherung kam oder (nur) einen Anspruch auf Regelaltersrente mit 65 Jahren verwirklichen konnten. Im Westen umfassen beide Gruppen zusammen 44%, im Osten 28 % der Männer des Jahrgangs 1941.

Tabelle 1.2

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	29%	57%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	1.282 €	998 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	11%	6%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	1.566 €	1.332 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwerbehinderung an allen Renten	15 %	10 %
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	1.303 €	1.055 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	14 %	13 %
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	1.361 €	1.047 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	30%	15%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	532 €	1.038 €
Anzahl	295.033	90.634

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Wie beim Jahrgang 1933 stellen auch beim Jahrgang 1941 die Rentenzugänge aus Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland die größte Gruppe dar. Im Westen ist der Anteil der Rentenzugänge aus Arbeitslosigkeit gegenüber der älteren Kohorte leicht auf unter ein Drittel, im Osten deutlich gesunken auf nun 57%. Die durchschnittliche Rentenzahlung ist bei beiden Gruppen gesunken, im Osten um rund ein Zehntel. Dieses Sinken übersteigt die Abschläge, die bei Bezug der Renten ab 60 Jahren in diesem Jahr-

gang erhoben wurden, liegt also hauptsächlich an den geringeren Anwartschaften aufgrund niedrigerer Erwerbseinkommen. Die Altersrente wegen Altersteilzeit, die für diesen Jahrgang 1941 erstmals zur Verfügung stand, wurde von 11% im Westen und 6 % im Osten wahrgenommen. Beide Gruppen erzielten beim Rentenzahlbetrag mit 1.566 € (West) bzw. 1.332 € (Ost) den höchsten Betrag. Auch in Ostdeutschland wurde damit nun, wenn auch in geringerem Maße, die Altersteilzeit von Beschäftigten wie Arbeitgebern dazu genutzt, Arbeitnehmer nach einer erfolgreichen Erwerbskarriere, die sich in ihren hohen Ansprüchen spiegelt, frühzeitig aus dem Erwerbsleben auszugliedern.

Der Anteil der Rentenzugänge aus Schwerbehinderung ist im Westen auf 15% deutlich gesunken und im Osten auf 10 % stark gestiegen, wobei sich der Rentenzahlbetrag im Vergleich zum Jahrgang 1933 nur geringfügig verändert hat. Es gibt damit am Ende der Erwerbskarriere keine Anhaltspunkte für eine allgemeine Lohndiskriminierung von anerkannt Schwerbehinderten. Der Anteil der Rentenzugänge aus Schwerbehinderung ist im Westen im Kohortenvergleich geringfügig um 3% auf nun 18% zurückgegangen, im Osten dagegen nun 10% gestiegen. Im Westen wird von Schwerbehinderten etwa das Niveau einer Rente aus langjähriger Versicherung erzielt, im Osten liegt sie geringfügig darüber. Der Ausschluss der Frühverrentung wegen Erwerbsminderung, das diese Renten auf Schwerbehinderte mit entsprechend anerkanntem Status beschränkte, kann das Absinken des Anteils in Westdeutschland erklären. Im Osten kann die Ausweitung dagegen durch die etwas geringere Verbreitung der Arbeitslosigkeit erklärt werden. Die Rente für schwerbehinderte Menschen mit 60 eröffnet die nächste rechtliche Möglichkeit früh eine Altersrente zu beziehen, erforderte aber einen höheren Aufwand bei der Beantragung der Leistung wenn alternativ die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit aufgrund von Beiträgen und Dokumenten der Arbeitsverwaltung bereits vorgelegt wurden oder leicht nachgewiesen werden können.

Übergang in Altersrente - Zuwanderer aus Anwerbestaaten und Westeuropa

Tabelle 1.3 zeigt, dass bei männlichen Migranten des Jahrgangs 1933 aus den südeuropäischen Anwerbestaaten und besonders aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei der Rentenzugang aus Arbeitslosigkeit mit 61% (Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland und Portugal) bzw. 70 % (Türkei und Ex-Jugoslawien) die häufigste Verrentungsart war - eine doppelt so hohe Rate wie bei der Vergleichsgruppe der westdeutschen Männer des Jahrgangs 1933. Bei Migranten aus den übrigen EU-15-Staaten liegt sie dagegen bei lediglich 38% und damit auf dem Niveau westdeutscher Männer. Im Gegensatz zu diesen haben aber alle Arbeitsmigranten einen „Migrationsnachteil“: den zuwanderungsbedingt späteren Erwerbseintritt auf dem (west-)deutschen Arbeitsmarkt. Dieser wird allerdings möglicherweise durch eine hier nicht erfasste Vertragsrente aus einem anderem, etwa dem Herkunftsland, kompensiert.

In der hohen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit vor der Rente spiegelt sich bei den Migranten vor allem die spezifisch schlechte Arbeitsmarktlage in Westdeutschland im Bereich des produzierenden Gewerbes wider. Durch die steigende Arbeitslosigkeit seit den 1980er in diesen Sektoren Jahren ist erklärbar, warum der Eintritt von Migranten dieser Kohorte in die Altersrente noch weit häufiger als unter den anderen Gruppen aus der Arbeitslosigkeit heraus erfolgte. Der Arbeitsplatzabbau in der Industrie traf sie in besonderem Maße, weil sie häufig nur un- oder angelernt beschäftigt waren. Beschäftigungs- und Altersstruktur wirken hier zusammen, wie die angeworbenen Migranten zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzabbaus häufig schon in höherem Alter waren und produzieren gemeinsam eine besonders hohe Verrentungsrate bei Arbeitsmigranten aus der Arbeitslosigkeit heraus. Sie kommt im Ergebnis dem Anteil unter ostdeutschen Männern nahe, bei denen die Arbeitslosigkeit allerdings erst nach 1990 einsetzte und die daher selbst mit niedriger Qualifikation höhere Anwartschaften erreichen konnten.

Tabelle 1.3

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1933

	Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migranten aus den übrigen EU-15 Staaten	Migranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	61%	38%	70%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	838 €	1.053 €	658 €
Anteil Rentenbezug für schwerbehinderte Menschen an allen Renten	6%	14%	2%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	958 €	1.168 €	852 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	12%	20%	3%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	982 €	1.113 €	905 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	21%	28%	25%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	617 €	651 €	691 €
Anzahl	4.247	902	6.317

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1999-2004, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Der Rentenzahlbetrag aller Gruppen liegt generell weit unter dem Niveau west- und ostdeutscher Männer. Besonders Männer aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien erzielen beim Rentenzugang aus Arbeitslosigkeit einen niedrigen Rentenzahlbetrag von 658 €, Migranten aus den anderen Anwerbestaaten 838 € und Arbeitsmigranten aus den übrigen EU-15-Staaten von 1.053 €. Selbst die Migranten aus den westeuropäischen Nicht-Anwerbestaaten liegen somit beim Zugang aus Arbeitslosigkeit im Jahrgang 1933 noch deutlich unter den gleich alten Männern aus Ostdeutschland und sehr viel niedriger als bei den westdeutschen Männern. Die Höhe des Rentenzahlbetrags der männlichen Arbeitsmigranten aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien erreicht knapp die Hälfte derjenigen der Männer mit Wohnort in Westdeutschland und Westberlin, die aus der Arbeitslosigkeit in die Altersrente eintreten.

Der Rentenzugang aus Schwerbehinderung ist auffallend unterschiedlich hoch zwischen den Gruppen der Männer aus der Türkei und aus Jugoslawien (2%), aus den übrigen Anwerbestaaten (6%) und aus den übrigen EU-15-Staaten (14%). Die Erklärung liegt wiederum in der hohen Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit, die möglicherweise vorhandene Ansprüche auf eine Rente für schwerbehinderte Menschen und wegen Erwerbsunfähigkeit überlagern beziehungsweise wegen des einfacheren Verfahrens vorgezogen werden. Zuwanderer, die nicht aus Anwerbestaaten stammen, erreichen auch bei der Rente für langjährig Versicherte eine durchschnittliche Altersrente mit 1.113 €, die anderen beiden Gruppen aus den Anwerbestaaten liegen deutlich darunter.

Den Status des Rentenzugangs aus langjähriger Versicherung ist ebenfalls sehr unterschiedlich verteilt, hier erreichen die Männer aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien wiederum mit 3 % und 905 € Altersrente den niedrigsten Anteil. Im Vergleich zu den anderen untersuchten Gruppen ist dieser Betrag der niedrigste, aber innerhalb dieser Migrantengruppe ist es die höchste Rente, die der Jahrgang 1933 erzielt. Hier zahlt sich die um drei Jahre längere Einzahlung von Beiträgen aus. Die Arbeitsmigranten aus Italien oder Spanien erzielen etwas höhere Rentenbeträge. Auch beim Rentenzugang als langjährig Versicherte erreichen im Übrigen die Zugänge aus den übrigen EU-15-Staaten einen deutlich höheren Zahlbetrag und liegen mit 1.113 € bereits leicht über einer durchschnittlichen Altersrente.

Der Anteil des Rentenzugangs aus Anspruch auf Regelaltersrente liegt bei allen drei Gruppen des Jahrgangs 1933 ähnlich hoch wie bei der westdeutschen männlichen Bevölkerung. Mit 28 % erreichen hier wieder die Migranten aus den anderen Staaten der EU den höchsten Anteil, die Migranten aus den Anwerbestaaten den geringsten mit 21%. Die vergleichsweise hohen Anteile und auch die höheren Rentenzahlbeträge im Vergleich zu westdeutschen Männern desselben Jahrgangs verweisen auf eine später beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und einen höheren Anteil Selbständiger als bei westdeutschen Männern, da keine Beamtenkarrieren dafür gesorgt haben, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorzeitig beendet worden ist.

Insgesamt ist beim Jahrgang 1933 zu berücksichtigen, dass bei Migranten aus Anwerbestaaten eher ein Arbeitsmarkteintritt in Deutschland in relativ hohem Alter um das Jahr 1963 herum die Regel ist. Damit fehlen ihnen in der deutschen Rentenversicherung im Vergleich zur entsprechenden Alterskohorte rund 15 Versicherungsjahre, was die Beträge schwer vergleichbar macht, denn es könnten in diesen Jahren Ansprüche auf Alterssicherung aus Erwerbstätigkeit in einem anderen Land, etwa dem Herkunftsland erworben worden sein. Insgesamt ist aber das Absicherungsniveau der älteren Jahrgänge der als „Gastarbeiter“ angeworbenen Arbeitsmigranten aus der deutschen gesetzlichen Alterssicherung eher niedrig.

Im Vergleich zur Alterskohorte von 1933 ist hinsichtlich der Resultate der Arbeitsmigration für die soziale Sicherung im Alter die Alterskohorte 1941 wesentlich besser und repräsentiert auch eher das gesamte Erwerbsleben. Schon die absoluten Zahlen der Zuwanderungsstatistik zeigen, dass es sich bei den ab 1964 angeworbenen Arbeitskräften schwerpunktmäßig um die Angehörigen der Geburtsjahrgänge der Kriegsjahre handelt, aus denen gezielt die meisten Arbeitsmigranten zur Aufstockung des Arbeitskräfteangebotes aufgrund des deutschen Geburtenausfalles im 2. Weltkrieg angeworben wurden. Diese hatten es wegen der zeitlichen Strukturierung der Anwerbeprogramme wesentlich einfacher als der Jahrgang 1933, bereits in jüngerem Lebensalter Anfang bis Mitte der 1960er Jahre in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen und weisen daher längere Versicherungszeiten auf. Tabelle 1.4. weist dementsprechend auch deutlich höhere Rentenzahlbeträge auf.

Tabelle 1.4

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941

	Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migranten aus den übrigen EU-15 Staaten	Migranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	30%	24%	55%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	872 €	1.125 €	746 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	4%	9%	3%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	1.019 €	1.464 €	870 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebehinderung an allen Renten	12%	12%	10%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	1.037 €	1.094 €	959 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	10%	15%	5%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	753 €	1.099 €	832 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	44%	40%	26%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	329 €	507 €	717 €
Anzahl	8.961	3.136	13.361

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2006, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Der Rentenzugang aus Arbeitslosigkeit ist zwischen den Migrantengruppen des Jahrganges 1941 bei den Männern sehr unterschiedlich verteilt, wie es aus Tabelle 1.4 ersichtlich wird. Sie beträgt zwischen 24 % bei den EU-15-Migranten, 30 % aus den Anwerbestaaten der EU-15 Staaten - bei beiden Gruppen ist damit der Zugang aus Arbeitslosigkeit im Kohortenvergleich um 5 % bzw. 12 % gesunken. Der Anteil von 55 % bei den Rentenzugängen aus Arbeitslosigkeit mit Herkunft aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien ist immer noch sehr hoch. Die Höhe der Rente beim Übergang aus Arbeitslosigkeit ist bei allen drei Migranten-Gruppen etwas gestiegen.

Der Zugang aus Altersteilzeit liegt bei den Migranten aus EU-15-Nichtanwerbestaaten mit 11 % auf westdeutschem Niveau, bei den anderen beiden Gruppen mit 4% bzw. 3 % deutlich niedriger als bei West- und Ostdeutschen. Hier drückt sich eine ungünstigere Beschäftigungsstruktur aus. Auch bei den Migranten aus den Anwerbestaaten erzielen die wenigen, die aus Altersteilzeit in Renten gehen, relativ hohe Altersrenten.

Migranten aus Nichtanwerbestaaten erzielen nach Altersteilzeit mit 1.466 € sogar im Median sehr hohe Rentenzahlungen.

Der Anteil der Rentenzugänge aus Schwerbehinderung liegt bei Zugängen aus den Anwerbestaaten mit 15 % immer noch niedriger als bei westdeutschen Männern, bei den Zugängen aus Schwerbehinderung aus der Türkei und aus Jugoslawien hat sich der Anteil immerhin verdreifacht, liegt aber mit 10% auf dem ostdeutschen Niveau. Die Rentenzahlbeträge weisen eine relativ geringe Streuung zwischen den Gruppen auf, Migranten aus der Türkei und aus Jugoslawien erreichen mit Schwerbehinderung im Gruppenvergleich zwar die niedrigste, mit 957 € aber in allen möglichen Zugangskategorien dieser Nationalitäten die höchste Altersrente.

Im Vergleich zur älteren Kohorte steigt allerdings der Anteil der langjährig Versicherten am Rentenzugang beim Jahrgang 1941 kaum an. Das von den langjährig Versicherten erzielte Alterseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt dagegen bei den Personen aus den EU-15 Anwerbestaaten und aus der Türkei und Jugoslawien auf 753 € bzw. 832 €. Dies ist ein Wert, der für eine langjährige Versichertenbiografie sehr niedrig ist.

Bei den Zugängen aus Altersteilzeit und aus Schwerbehinderung zeigt sich dagegen eine Positivselektion; hier werden die höchsten Rentenzahlbeträge unter Arbeitsmigranten des Jahrganges 1941 erreicht. Auch bei Migranten hat also eine Verschiebung der Bezieher höherer Einkommen in die Altersteilzeit ergeben.

Übergang in Altersrente - Aussiedler

Aussiedler haben zwei Besonderheiten, die sie sowohl von den Deutschen ohne Aussiedler-Hintergrund als auch von den anderen Migranten-Gruppen mit ausländischer Nationalität unterscheiden. Aufgrund der Besonderheiten des Fremdrentengesetzes (FRG) erhalten sie eine Rente der deutschen Rentenversicherung, in der alle Zeiten der Beschäftigung in ihrem Herkunftsland entsprechend einer im Gesetz festgelegten Umrechnung enthalten sind. Dadurch sind ihre Renten höher als die von Zuwanderern, die kein Recht auf eine solche Anerkennung haben und die nur gegebenenfalls gegenüber der Sozialversicherung eines weiteren Landes einen ergänzenden Anspruch auf Altersrente haben. Die Rentenhöhe sollte daher in der Nähe der Rente deutscher Versicherter liegen. Weil die Industrie- und Beschäftigungsstruktur in den Herkunftsländern der Aussiedler der ehemaligen DDR in vielen Ländern ähnelte ist eine Nähe zu den Rentenhöhen ostdeutscher Versicherter zu erwarten. Allerdings sind die Aussiedler fast ausschließlich nach Westdeutschland gezogen und hatten damit zwar mit individuellen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu kämpfen, waren aber nicht mit dem regional sehr schwierigen Umfeld Ostdeutschlands konfrontiert.

Tabelle 1.5

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1933

	Aussiedler Jahrgang 1933
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	53%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	1.077 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebelinderung an allen Renten	18%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	1.179 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	21%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	1.028 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	6%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	742 €
Anzahl	10.992

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1999-2004, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Aussiedler haben mit 53% einen hohen Anteil von Rentenübergängen aus Arbeitslosigkeit im Vergleich zu den übrigen westdeutschen Männern. Der Anteil der Bezieher einer Regelaltersrente ist dagegen eher gering, was an der geringeren Anzahl von Selbstständigen und vor allem von Beamten in dieser Zuwanderer-Gruppe liegt.

Bei der Interpretation des Rentenzugangs der Aussiedler ist zu bedenken, dass sie teilweise erst kurz vor der Verrentung nach Deutschland zugezogen sind und daher nur öfterst eine Rente mit höherem Verrentungsalter wie etwa eine Rente für langjährig Versicherte oder eine Regelaltersrente beziehen verglichen mit den Zuwanderern aus den Anwerbestaaten, die schon viele Jahrzehnte vor der Verrentung zugezogen sind.

Alle Rentenhöhen liegen bei den Aussiedlern weit über denen der anderen Zuwanderer des gleichen Geburtsjahrgangs, insbesondere derer mit Herkunft aus den Anwerbestaaten. Die einzige Ausnahme ist die Rente für langjährig Versicherte, die bei den Zuwanderern aus den EU15-Nichtanwerbestaaten höher ausfällt. Die Anerkennung der Erwerbstätigkeit in Herkunftsland führte im Geburtsjahrgang 1933 zu Rentenhöhen, die denen der ostdeutschen Männer sehr nahe kommen. Allerdings setzten ab 1992 auch Rentenreformen ein, die zunehmend die Anerkennung der Erwerbskarrieren im Herkunftsland in der deutschen Rentenversicherung beschränkten. Von diesen war der Geburtsjahrgang 1941 bereits stärker betroffen. Tabelle 1.6. weist generell niedrigere Renten für Aussiedler dieses Jahrgang aus. Allerdings ist auch eine soziale Zweiteilung der Aussiedler zu bemerken, denn es gibt in diesem Jahrgang auch einen Anteil von 18% Zugängen nach Altersteilzeit, die auch recht hohe Renten beziehen. Ein Teil der Aussiedler war demnach sehr gut betrieblich integriert und bekam die Altersteilzeit angeboten. Keine andere Zuwandergruppe hat hier so hohe Anteile vorzuweisen. Andererseits ist der Arbeitslosenanteil mit 40% hoch und die Renten der Aussiedler, die aus Arbeitslosigkeit in Altersrente übergehen sind auch niedrig im

Vergleich zu westdeutschen Männern, die von Arbeitslosigkeit vor der Rente betroffen waren.

Tabelle 1.6
Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1941

	Aussiedler Jahrgang 1941
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	40%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	847 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	4%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	1.215 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebelinderung an allen Renten	18%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	960 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	16%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherter (Median)*	942 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	21%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	869 €
Anzahl	14.272

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2006, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Übergang in Altersrente - Deutsche Frauen in Ost- und Westdeutschland

Frauen beider Geburtsjahrgänge 1933 und 1941 hatten die Möglichkeit, ab 60 die „Altersrente für Frauen“ zu beziehen und damit ohne vorangehende Arbeitslosigkeit früh aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Die Frühverrentung ist daher für Frauen, wenn sie ab dem Alter 40 überwiegend erwerbstätig waren, schon von den rechtlichen Möglichkeiten leichter zugänglich als für Männer. Andererseits ist die durchgehende Erwerbskarriere von Frauen in Westdeutschland die Ausnahme und nicht die Regel gewesen in diesen Geburtskohorten. Anders ist dies in Ostdeutschland, wo der hohe Anteil erwerbstätiger Frauen aus den Zeiten der DDR nachwirkte. Auch in Fällen langjähriger Arbeitslosigkeit nach 1990 waren die Voraussetzungen einer Altersrente für Frauen erfüllt, wenn in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gearbeitet worden war.

Tabelle 1.7

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1933

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	37%	93%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	736 €	739 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	4%	3%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	746 €	750 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebinderung an allen Renten	3%	0%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	669 €	(688 €)
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	4%	0%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	494 €	(768 €)
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	53%	3%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	189 €	257 €
Anzahl	207.010	68.457

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-1998, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Die frühe Verrentungsmöglichkeit durch die Altersrente für Frauen wurde in Ostdeutschland von fast allen Frauen in Anspruch genommen. Einen nur geringen Anteil von jeweils 3 % nehmen die Rente wegen Arbeitslosigkeit und die Regelaltersrente in Anspruch. In Westdeutschland zeigt sich dagegen im Jahrgang 1933 eine Zweiteilung. 47% aller Frauen nahmen eine Rente in Anspruch, die längere Versicherungszeiten erfordert, davon der größte Teil die Altersrente für Frauen. Die andere Hälfte konnte dagegen (nur) eine Regelaltersrente beantragen, die auch mit sehr niedrigen Renten von durchschnittlich nur 189 € einhergeht. Im Ost-West-Vergleich liegen Frauen bei den Rentenhöhen bei vielen Rentenarten gleichauf, aber die Verteilung über die Renten ist so unterschiedlich, dass insgesamt höhere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Haushalte in Ostdeutschland fließen.

Im Jahrgang 1941 (Tabelle 1.8) hat der Anteil westdeutscher Frauen mit Anspruch auf eine frühe Rente stark zugenommen. Die Rentenhöhe ist allerdings gesunken, die typische Erwerbskarriere einer Frau, die Altersrente für Frauen beantragte, war also ökonomisch weniger ertragreich verlaufen. Etwas geringer fällt dagegen der Anteil der Frauen in Westdeutschland aus, die erst mit 65 Jahren Regelaltersrente beziehen. Sie haben auch vergleichsweise höhere Renten als die Vorgängerinnen der gleichen Rentenart. Die Rente von 232 €, die sie im Mittel beziehen, entspricht etwa 18 Jahren Erwerbstätigkeit mit der Hälfte eines durchschnittlichen Einkommens.

In Ostdeutschland fallen im Jahrgang 1941 alle Renten höher aus als im Vergleichsjahrgang 1933. Die Integration sehr vieler Frauen in sehr langjährige Erwerbstätigkeit war also in diesem Jahrgang deutlich fortgeschritten. Damit ist auch der Unterschied zu den Männern des gleichen Geburtsjahrgangs deutlich geringer als beim Jahrgang 1933 und beträgt etwa beim Vergleich einer durchschnittlichen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und einer Altersrente für Frauen weniger als ein Fünftel (998 € bei den Männern in der Rente wegen Arbeitslosigkeit / 775 € bei den Frauen mit Altersrente für Frauen).

Tabelle 1.8

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	47%	88%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	724 €	775 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	1%	1%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	560 €	731 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	0%	0%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	1.098 €	(966 €)
Anteil Rentenbezug wegen Schwerbehinderung an allen Renten	5%	5%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	788 €	842 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	2%	1%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherter (Median)*	471 €	429 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	45%	6%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	232 €	427 €
Anzahl	329.131	96.572

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2006, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Übergang in Altersrente - Zuwanderinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa

Tabelle 1.9

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1933

	Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migranten aus den übrigen EU-15 Staaten	Migranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	64%	52%	66%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	512 €	545 €	470 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	11%	7%	11%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	524 €	686 €	449 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebehinderung an allen Renten	0%	2%	0%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	(561 €)	863 €	(455 €)
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	0%	3%	0%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	(592 €)	496 €	(445 €)
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	25%	37%	23%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	179 €	137 €	159 €
Anzahl	2.145	521	2.423

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1999-2004, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Die Altersrenten der Migrantinnen zeigen durchgängig hohe Anteile von Frauen mit einer Altersrente für Frauen von 50%, also eine höhere Erwerbsbeteiligung als bei den westdeutschen Frauen des Jahrgangs 1933 (Tabelle 1.9). Dementsprechend beziehen weniger eine Regelaltersrente. Der Verteilung der Rentenarten bei den westdeutschen Frauen entsprechen am ehesten die (wenigen) Migrantinnen aus Nicht-Anwerbestaaten der EU-15 Länder. Die Renten liegen etwa 40% unter denen der männlichen Migranten des gleichen Geburtsjahrgangs.

Im Geburtsjahrgang 1941 zeigt sich bei den Migrantinnen dann ein starker Einbruch der Erwerbstätigkeit und ein dementsprechender Anstieg des Anteils der Regelaltersrenten. Vor allem die Rentnerinnen panischer, portugiesischer, italienischer und griechischer Nationalität haben sich in ihrer Lebens-Erwerbstätigkeit den westdeutschen

Frauen sehr stark angeglichen und erreichen mit 44% nur eine Regelaltersrente mit sehr niedrigen Rentenbeträgen. Diejenigen, die länger erwerbstätig waren und eine Altersrente für Frauen beziehen haben - wie die gleich alten Männer - etwas steigende Rentenbeträge aufzuweisen, Im Vergleich zwischen den Nationalitäten zeigt sich bei den Rentenhöhen die gleich Rangfolge wie bei den Männern. Die Frauen mit Herkunft aus der Türkei oder Ex-Jugoslawien haben die geringsten Rentenbeträge. Dies bedeutet, dass sie als Haushalts am stärksten armutsgefährdet sind, weil zwei niedrige Renten zusammentreffen.

Tabelle 1.10

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941

	Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migranten aus den übrigen EU-15 Staaten	Migranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	51%	49%	79%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	573 €	633 €	548 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	2%	1%	3%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	545 €	548 €	444 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	0%	0%	0%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	(664 €)	(995 €)	(687 €)
Anteil Rentenbezug wegen Schwebelinderung an allen Renten	3%	4%	2%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	736 €	777 €	719 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	0%	2%	0%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherte (Median)*	(386 €)	382 €	(515 €)
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	44%	44%	31%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	185 €	148 €	166 €
Anzahl	4.217	2.174	5.230

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Übergang in Altersrente - Aussiedlerinnen

Tabelle 1.11

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Aussiedlerinnen, Jahrgang 1933

	Aussiedlerinnen 1933
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	66%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	752 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	6%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	787 €
Anteil Rentenbezug wegen Schwebehinderung an allen Renten	4%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	696 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	4%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherter (Median)*	584 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	21%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	231 €
Anzahl	12.319

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1999-2004, nur Jahrgang 1933, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Tabelle 1.12

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Aussiedlerinnen, Jahrgang 1941

	Aussiedler 1941
Anteil Rentenbezug Altersrente für Frauen	76%
Durchschnittliche Rente Altersrente für Frauen (Median)*	649 €
Anteil Rentenbezug wegen Arbeitslosigkeit an allen Renten	2%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Arbeitslosigkeit (Median)*	606 €
Anteil Altersrente wegen Altersteilzeit	0%
Durchschnittliche Rente bei Altersrente wegen Altersteilzeit (Median)*	(845 €)
Anteil Rentenbezug wegen Schwebehinderung an allen Renten	7%
Durchschnittliche Rente bei Rente für schwerbehinderte Menschen (Median)*	715 €
Anteil Rentenbezug als langjährig Versicherte an allen Renten	2%
Durchschnittliche Rente Verrentung als langjährig Versicherter (Median)*	515 €
Anteil Rentenbezug mit Regelaltersrente	14%
Durchschnittliche Rente der Regelaltersrente (Median)*	344 €
Anzahl	17.426

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 2001-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Altersrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Übergang in Erwerbsminderungsrente - Geburtsjahrgang 1941

Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit lässt sich nur für den Jahrgang 1941 untersuchen, weil Datensätze erst ab 1992 zur Verfügung stehen, weshalb für den Jahrgang 1933 die Verrentung vor dem 60zigsten Lebensjahr nicht analysiert werden. Ab dem 60zigsten Lebensjahr bestand für beide Jahrgänge die Möglichkeit der Verrentung mit der Altersrente für schwerbehinderte Menschen und bei Erwerbsminderung. Das Altersspektrum der Frühverrentung ist auch für den Jahrgang 1941 dadurch beschränkt, dass nur Datensätze ab 1992 für die Analyse verwendet werden, womit nur Verrentungen ab dem Alter 51 erfasst sind.¹²

Für den Jahrgang 1941 war noch bis zum Jahr 2000 der Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente möglich, die danach abgeschafft wurde. Damit konnten auch nicht so gravierende Gesundheitsbeschränkungen zur Rentenleistung führen. Voraussetzung war, dass ein Beruf erlernt und ausgeübt worden war, der nach der dauerhaften Erkrankung dann nicht mehr möglich war. Der Anteil der Berufsunfähigkeitsrenten an allen Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist ein Hinweis auf eine generell bessere Qualifikation einer Gruppe. Bei der Rentenhöhe ist zu bedenken, dass die Berufsunfähigkeitsrente von ihrem Berechnungsweg her deutlich niedriger ausfällt, als eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf der Grundlage der gleichen Biografie ausfallen würde. Daher ist es ein deutlicher Hinweis auf Beziehler höherer Einkommen und besserer Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt, wenn die Berufsunfähigkeitsrenten höher ausfallen als die Erwerbsunfähigkeitsrenten in der gleichen Untersuchungsgruppe.

Tabelle 1.13

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Männern in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	80%	89%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	1.134 €	949 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	20%	11%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	1.158 €	970 €
Anzahl	70.764	22.290

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Bei westdeutschen Männern bezieht mit einem Fünftel ein relativ hohen Anteil Berufsunfähigkeitsrenten, denn auf einen von vier Altersrentnern kommt in dieser Gruppe ein Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner (vgl. Tabelle 1.2). Diese

12 Damit entfällt der Teil des Diagnose-Spektrum, der zu frühen Verrentungen führt. Zu diesem gehören ein Teil der psychischen Diagnosen, aber auch einige schwere Krebserkrankungen mit der Folge dauerhaften Erwerbsunfähigkeit.

BU-Renten fallen auch hoch aus, denn sie liegen über den Erwerbsunfähigkeitsrenten. Einen gleich hohen Anteil von Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit zu Altersrenten finden wir bei den in Ostdeutschland lebenden Männern, die allerdings einen deutlich geringeren Anteil von Berufsunfähigkeitsrentnern aufweisen. Mit 11% Berufsunfähigkeit ist der Anteil etwa halb so hoch wie in Westdeutschland.

Tabelle 1.14

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migranten aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941

	Migranten aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migranten aus den übrigen EU-15 Staaten	Migranten aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	90%	83%	91%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	812 €	886 €	737 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	10%	17%	9%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	905 €	1.039 €	824 €
Anzahl	1.878	570	5.655

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Von den drei in der Tabelle 1.14 dargestellten Migranten-Gruppen haben nur die Zuwanderer aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien sehr hohe Anteile von Erwerbsminderung. Im Vergleich zu den Altersrenten finden wir bei diesen Gruppen auf drei Altersrentner zwei Erwerbsminderungsfälle (vgl. Tabelle 1.4.). Bei den beiden anderen Gruppen liegt der Anteil etwa bei dem Verhältnis der Deutschen vier Altersrenten auf einen Erwerbsminderungsfälle. Auch bei den Migranten zeigt sich, dass die Gruppe der Berufsunfähigen besonders günstige Erwerbsverläufe hatte, weil sie trotz der Berechnungsweise, nach der die Rente 1/3 unter der entsprechenden Erwerbsunfähigkeitsrente liegt, dennoch höhere monatliche Zahlungen erhalten.

Tabelle 1.15

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei männlichen Aussiedlern, Jahrgang 1941

	Aussiedler
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	89%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	853 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	11%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	1.058 €
Anzahl	3.797

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Die Aussiedler sind in der Höhe der Renten den Zuwanderern aus den EU 15 Staaten ähnlich, die keine Anwerbestaaten waren. Der Anteil der Berufsunfähigkeit im Verhältnis zur Erwerbsunfähigkeit ist dagegen ähnlich hoch wie bei den stärker durch Arbeiter und weniger durch Angestellte geprägten Gruppen wie den Ostdeutschen oder den Zuwandern aus EU-15 Anwerbestaaten. Der Anteil im Verhältnis zu den Altersrenten entspricht dem aller Gruppen aus den Zuwanderern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien (vg. Tabelle 1.6). Weil einige Aussiedler direkt nach dem Zuzug eine Altersrente beantragen konnten, weil sie bereits im Rentenalter waren, ist der gleiche Anteil allerdings als etwas höhere tatsächliche Betroffenheit von Erwerbsminderung in dieser Zuwanderergruppe zu interpretieren.

Die Betroffenheit von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit war in allen untersuchten Gruppen mit etwa einem Viertel aller Rentenfälle relativ ähnlich. Aus dem Rahmen fallen hier lediglich die Zuwanderer aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien mit einem fast doppelt so hohen Anteil. Der Anteil der Berufsunfähigkeit, der für eine bessere Berufsqualifikation spricht, war bei den Deutschen in Westdeutschland und den westeuropäischen Zuwanderern aus Nicht-Anwerbestaaten besonders hoch.

Frauen haben häufig keine Chance, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen, weil sie in den mittleren Erwerbsjahren oft keine entsprechenden Anwartschaften aufgebaut haben. Für eine Berufsunfähigkeitsrente fehlt es zudem häufig an der qualifikations-adäquaten Beschäftigung, auf der ein solcher Anspruch aufbaut.

Tabelle 1.16

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei deutschen Frauen in Ost- und Westdeutschland, Geburtsjahrgang 1941

	Deutsche mit Wohnort in Westdeutschland	Deutsche mit Wohnort in Ostdeutschland
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	94%	94%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	688 €	717 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	6%	6%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	742 €	739 €
Anzahl	38.370	19.791

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Renten wegen Erwerb- und Berufsunfähigkeit, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Aussiedler, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Tabelle 1.17

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Migrantinnen aus Anwerbestaaten und Westeuropa, Geburtsjahrgang 1941

	Migrantinnen aus den Anwerbestaaten Italien, Spanien, Griechenland, Portugal	Migrantinnen aus den übrigen EU-15 Staaten	Migrantinnen aus der Türkei und Ex-Jugoslawien
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	98%	94%	99%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	522 €	570 €	489 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	2%	6%	1%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	482 €	577 €	548 €
Anzahl	744	226	1.905

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Renten wegen Erwerb- und Berufsunfähigkeit, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Tabelle 1.18

Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei weiblichen Aussiedlerinnen, Jahrgang 1941

	Aussiedler
Anteil Erwerbsunfähigkeitsrenten	97%
Durchschnittliche Rente Erwerbsunfähigkeit (Median)*	705 €
Anteil Berufsunfähigkeitsrenten	5%
Durchschnittliche Rente bei Rente wegen Berufsunfähigkeit (Median)*	795 €
Anzahl	2.597

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenzugang 1992-2007, nur Jahrgang 1941, eigene Berechnungen. Nur Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ost- oder Westdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

5 Renten aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Altersversorgung der Geburtskohorten 1933 und 1941 ist im Vergleich zu den nachfolgenden Kohorten, die mehr betriebliche und private Anteile aufweisen, stark auf die gesetzliche Rente konzentriert. Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung waren diese Personen schon relativ alt und hatten daher in ihrer Gesamtbioografie keine große Gelegenheit mehr, sich Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen aufzubauen, die in der Folge von Westdeutschland auf Ostdeutschland übertragen wurden.

Andererseits wurden Berufsgruppen, die auch in der DDR ein spezielles Alterssicherungssystem hatten, nach 1990 mit ihren Renten und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Ein Teil der Renten, die von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden, sind ihr daher nur organisatorisch zugeordnet, ergeben sich aber systematisch nicht aus Einzahlungen in die Sozialversicherung der DDR, sondern aus Ansprüchen, die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworben wurden.

Alterssicherungssysteme der DDR

Die Alterssicherung der DDR bestand für die meisten Berechtigten, die nach 1990 in die Rentenversicherung West eingegliedert wurden, aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch nach der deutschen Teilung 1949 bis 1990 in der DDR fortgeführt wurde. Die bereits vor der Gründung der DDR erworbenen Anwartschaften wurden durch weitere Beiträge zur Sozialversicherung erhöht. Eine Rentenreform wie in der Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung einer dynamischen, an der Lohnentwicklung orientierten gesetzlichen Rente, gab es in der DDR nicht. Die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der das Einkommen sozialversicherungspflichtig war, blieb bis zum Ende der DDR sehr niedrig bei 600 Mark im Monat. Der Beitragssatz zur gesamten Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) lag bei 20% bis 1977 und bei 22,5% ab 1978. In der Folge waren auch die erworbenen Anwartschaften gering, denn die Rente orientierte sich an den gezahlten Beiträgen. Um diesem Mangel, der zu sehr niedrigen Renten führte, abzuhelpen, wurde 1968 eine freiwillige Zusatzrente in der Form der Freiwilligen Zusatzversicherung (ZFA) eingeführt, die 1971 ausgeweitet wurde. Auch für diese Zusatzrente wurden Beiträge aus dem Einkommen erhoben. Die Beitragsbemessungsgrenze der freiwilligen Zusatzversorgung wurde auf das doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (1200 Mark) bis zum tatsächlichen Einkommen festgelegt. Oberhalb der Einkommensgrenze von 1.200 Mark konnten die Versicherten wählen, ob sie auch von ihrem restlichen Einkommen Beiträge zahlen wollten. Damit konnten - entsprechendes Einkommen vorausgesetzt - auch hohe Einzahlungen in die Rentenversicherung vorgenommen werden. Die Freiwillige Zusatzversicherung wurde von sehr vielen gesetzlich Versicherten in der DDR abgeschlossen. Die freiwillige Zusatzversicherung

wurde nach 1990 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt und in der Folge in die Berechnungen der nun dynamisierten Rente auf der Grundlage von Entgeltpunkten einbezogen. Auch freie Berufe wie z. B. Ärzte waren in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen, weshalb ein noch größerer Teil der Bevölkerung als im Westen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte und daraus heute Renten bezieht.

Von der Freiwilligen Zusatzversicherung zu unterscheiden sind die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, die für bestimmte Berufsgruppen eingerichtet wurden. Die Sonderversorgungssysteme erfassten Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Beschäftigung beim Staat in Westdeutschland verbeamtet (gewesen) sind. Eine Rente aus Sonderversorgungssystemen erhielten Polizisten, Beschäftigte beim Zoll und bei der Armee und die Beschäftigten der Staatssicherheit. Weil die dort versicherten Personen in der Regel nach der Wiedervereinigung nicht in den Staatsdienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden, sollte auch ihre Alterssicherung nicht als staatliche, beamtenähnliche Alterssicherung gestaltet werden. Daher wurden die Personen, die eine Sonderversorgungsrente bezogen oder eine entsprechende Zusage für eine zukünftige Altersrente erhalten hatten, in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik eingegliedert. Allerdings bekommt die Rentenversicherung die Auslage für diese Sonderversorgungsrenten in vollem Umfang erstattet, weil diese nicht durch die Rechtsnachfolge der Sozialversicherung der DDR entstanden sind. Damit finden sich in Ostdeutschland Personen als „Rentner“ und „Rentnerinnen“ in den Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die in Westdeutschland eine Pension als Beamte im Ruhestand beziehen. Die Sonderversorgung sollte eine Alterssicherung in Höhe von 90% des letzten Erwerbseinkommens leisten.

Ein Spezifikum der Sozialversicherung der DDR, für das es keine Analogie in der Sozialversicherung der Bundesrepublik gab und gibt, sind die Zusatzversorgungssysteme. Für Berufe, denen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zugemessen wurde, gab es zugesagte besondere zusätzliche Renten. Beispielsweise für die „technische Intelligenz“ oder die Beschäftigten der politischen Parteien wurden solche Rentenzusagen gegeben. Es gab 70 solcher Zusatzversorgungssysteme. Die versprochene Altersrente wäre mit 60%-80% des letzten Monatseinkommens hoch ausgefallen. Diese Renten lassen sich am ehesten mit beruflichen Versorgungswerken, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder Betriebsrenten in der Bundesrepublik vergleichen.

Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland

Der Staatsvertrag, der anlässlich der Wiedervereinigung zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde, enthielt auch Regelungen zur Überleitung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme der DDR einschließlich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme. Die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung gezahlten Renten wurden weitergeführt und auf ein 70%iges Lohnersatzniveau - in Bezug auf

die Erwerbseinkommen der DDR - aufgestockt. Bezüglich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wurde zusätzlich im Staatsvertrag formuliert, dass „Leistungen aufgrund von Sonderregelungen mit dem Ziel überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“. Des Weiteren wurden die Systeme zum 1. Juli 1990 geschlossen, so dass keine weiteren Ansprüche erworben werden konnten.

Die DDR schuf im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 noch ein Gesetz, dass die konkrete Durchführung der die Zusatzversorgung betreffenden Klausel des Staatsvertrags regelte. Die Renten sollten nach diesem Gesetz, wenn sie auf einer Zusatzversorgung basierten, in gleicher Höhe weitergezahlt, aber nicht dynamisiert werden. Sie verloren demnach in den nächsten Jahren schnell an Wert. Die Renten der hauptamtlichen Beschäftigten der Staatssicherheit wurden in der Höhe auf maximal 2.010 DM beschränkt. Es wurde dann auch die Regelung einer Einzelfall-Überprüfung festgelegt:

„Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Die Kürzung darf nicht dazu führen, dass der Berechtigte insgesamt weniger erhält, als er entsprechend seinen gezahlten Beiträgen durch die Sozialversicherung erhalten würde.“

Nach dem Vollzug der Wiedervereinigung wurde durch zwei weitere Gesetze, das „Renteüberleitungsgesetz“ (Krüger) und das „Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets“ (AAÜG) die Berechnung und Erhöhung auch der neu zugehenden Renten von Personen mit DDR-Erwerbsbiografie in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt. Das AAÜG begrenzte die Renten, die sich aus den Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ergeben konnten, wiederum auf die Beträge 2.010 DM, wobei für einige Berufe eine großzügigere Regelung getroffen wurde. Die technische und künstlerische Intelligenz der DDR, sowie die Zahnärzte, Tierärzte und weitere freie Berufe bekamen einen Höchstbetrag von 2.700 DM zugebilligt. Diese Regelung war bereits das Ergebnis eines Rechtsstreits vor dem Bundessozialgericht, bei dem die mangelnde Differenzierung bei der Übertragung der Zusatzversicherungsrenten erfolgreich angegriffen worden war. Für hauptamtliche Beschäftigte der Staatssicherheit wurde eine Höchstgrenze von 802 DM festgelegt, also ein deutlich niedrigerer Betrag.

Erhebliche juristische Streitigkeiten ergaben sich auch in dem folgenden Jahrzehnt aus der Kürzung der Zusatz- und Sonderversorgungsrenten. Es wurden ca. 20.000 Verwaltungs- und Rechtsstreite über die Renten geführt und 70 Verfassungsbeschwerden gegen die Berechnung dieser Renten eingereicht (Bernsdorff, 1999, S.57). Im Ergebnis waren die Rechtsstreite in vielen Fällen von Erfolg gekrönt und die über-

nommen Renten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme mussten mehrfach aufgestockt werden. Es wurden dann jeweils auch Einmalzahlungen für die nun als rechtlich zu niedrig eingeschätzten Rentenzahlungen der Vergangenheit vorgenommen. Daher ist eine Auswertung der Rentenhöhen erst möglich, nachdem sich die Rechtslage bezüglich dieser Renten weitgehend geklärt hat. Ein rechtlicher Schlusspunkt wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1999 gesetzt. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass auch die Ansprüche auf der Grundlage der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in der Regel durch eigene Arbeitsleistung erworben seien und daher dem Eigentumsschutz der Verfassung genössen.

Höhe der Renten mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

Die folgenden Auswertungen zeigen die Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungsrenten, die an Personen der Geburtskohorten 1933 und 1941 am 31. Dezember 2006 gezahlt wurden. 21% der Personen des Geburtsjahrgangs 1933 und 29% des Geburtsjahrgangs 1941 erhalten ihre Renten auch aufgrund von Versicherungszeiten in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, wenn wir Personen mit einer ostdeutschen Erwerbsbiografie (mehr als 10% Beitragzeiten in der DDR bzw. den neuen Bundesländern) betrachten. Die Gründe für diesen größeren Anteil im Geburtsjahrgang 1941 liegen einerseits in dem Aufbau des Sicherheits- und Staatsapparats, von dem der Jahrgang 1941 stärker erfasst wurde. Zum anderen wurden viele Zusatzversorgungssysteme erst im Lauf der DDR gegründet, womit die Wahrscheinlichkeit stieg, von einer solchen Versicherung zu profitieren. Aus diesem Grund nennt die nachfolgende Aufzählung das jeweilige Gründungsdatum, um einen Hinweis auf den Zeitpunkt zu geben, ab dem eine Versicherung bestehen konnte.

Ingesamt waren deutlich mehr Männer als Frauen in den Systemen der Zusatzversorgung versichert. Frauen waren lediglich zu 12% (Jahrgang 1933) bzw. 19% (Jahrgang 1941) erfasst, Männer dagegen zu 32% (Geburtsjahrgang 1933) bzw. 41% (Jahrgang 1941). Diese große Zahl der Betroffenen erklärt, warum die Berechnung dieser Renten oder Rentenanteile aus diesen Systemen eine so große politische Bedeutung in Ostdeutschland in den 1990er Jahren hatte.

Für die Auswertungen werden folgende Sonder- und Zusatzversorgungssysteme unterschieden:

1.) Sonderversorgungssysteme umfassen die Berufe im Staatsdienst, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel verbeamtet sind. Folgende vier Gruppen gibt es:

- Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs (ab 1953)
- Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (ab 1953)

- Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee (ab 1957)
- Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR (ab 1970)

2.) Zusatzversorgungssysteme, aus denen die gesetzliche Rente aufgestockt wurde, gab es für viele berufliche Tätigkeiten. Sie wurden wie folgt zusammengefasst:

- Zusatzversorgung der technischen Intelligenz (ab 1950), Wissenschaftliche, künstlerische, medizinische und pädagogische Intelligenz (ab 1951), Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften (ab 1951) und der Akademie der Landwirtschaft (ab 1952), Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis (ab 1959), angestellte Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen (ab 1959), Tierärzte in eigener Praxis (ab 1959), Freiwillige Zusatzversorgung für hauptamtliche Funktionäre des FDGB (die auch die Funktion der Sozialverwaltung ausübte) (ab 1971), Freiwillige Zusatzversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (ab 1971), Freiwillige Zusatzversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front (ab 1972), Freiwillige Zusatzversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik (ab 1973), Ballett-Tänzer (ab 1976), Lehrer an Schulen und Berufsschulen (ab 1976), hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen (ab 1976), Künstlerisch Beschäftigte in Rundfunk Fernsehen und Film sowie Schallplattenproduktion (ab 1986), Künstlerisch Beschäftigte bei Theater und Orchestern (ab 1986), Generaldirektoren der Kombinate (ab 1986), Leiter von Produktionsgenossenschaften (ab 1988), Tierärzte und Veterinäre (ab 1988), Schriftsteller (ab 1988), Freiwillige Zusatzversorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und sonstige akademische Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (ab 1988), Bildende Künstler (ab 1989). Außerdem gab es die Pensionseinrichtung für Beschäftigte bei Carl-Zeiss Jena (ab 1977), die rechtlich nach 1990 der Zusatzversorgung gleichgestellt wurde.
- Hauptamtliche Mitarbeiter der folgenden Parteien: SED/PDS (ab 1968), LDPD (ab 1971), CDU (ab 1971), DBD (ab 1971), NDPD (ab 1971).

Die Sonderversorgung der staatlichen Sicherheitskräfte wurde umfassend bereits in den 1950er Jahren institutionalisiert, lediglich die Zollverwaltung wurde erst zwei Jahrzehnte später ab 1971 gesondert abgesichert. Anders ist dies bei den Zusatzversorgungssystemen. Der Kreis der potentiell Berechtigten wurde in einer Reihe von Reformen kontinuierlich ausgeweitet. Erkennbare Etappensprünge des Ausbaus waren der Beginn der 1950er Jahre, in denen die für den Wirtschaftsaufbau notwendigen Fachkräfte eine zusätzliche Alterssicherung erhielten (technische Intelligenz, Beschäftigte wissenschaftlicher Akademien und sonstige Wissenschaftler). Am Ende der 1950er Jahre erhielten dann Ärzte eine bessere Alterssicherung. Nach diesen beiden Ausbaustufen gab es zunächst bis 1971 keine weiteren Ausweitungen. Dann wurden

in den frühen 1970er Jahren eine Fülle von Berufen in die Zusatzversorgung einbezogen, darunter die Sozialverwaltung, deren Aufgabe vom Gewerkschaftsbund ausgeübt wurde, und die sonstige öffentliche Verwaltung. Auch die Beschäftigten der Parteien hatten nun das Versprechen einer am letzten Einkommen orientierten Rente. Damit war nun ein größerer Kreis derjenigen, die nicht als Arbeiter beschäftigt waren, besser für das Alter abgesichert. In den 1980er Jahren kamen dann schließlich noch alle künstlerischen Berufe hinzu, von denen bis dahin nur die Balletttänzer eine bessere Alterssicherung hatten. In dieser letzten Ausbaustufe waren nun auch die Leiter von Betrieben privilegiert versorgt. Im Ergebnis waren große Teile der freien Berufe, der Akademiker sowie weite Teile der Angestellten, vor allem in der öffentlichen Verwaltung, mit dem Versprechen einer höheren Rente in eine Zusatzversorgung einbezogen. Damit war in der Alterssicherung eine Gleichheit von Arbeitern und Angestellten in der DDR nicht mehr gegeben, soweit es sich um höher qualifizierte Beschäftigte handelte. Dementsprechend groß ist auch der Anteil der Rentenbezieher der beiden Alterskohorten, die eine Rente mit Anteilen aus Sonder- oder Zusatzversorgung beziehen.

Für die Auswertung wurde der Rentenbestand 2006 ausgewählt, der zum Stichtag 31.12. gezogen wird. Der Jahrgang 1933 hat, vor allem bei den Männern, bis zu diesem Zeitpunkt schon eine gewisse Sterblichkeit zu verzeichnen. Deshalb sind in der Tabelle nicht die gleiche Anzahl Männer vermerkt, wie in den Rentenzugangstabellen zu verzeichnen sind.

Tabelle 1.19

Anteile von Renten in Ostdeutschland mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, Männer

	Männer Geburtsjahr 1933	Männer Geburtsjahr 1941
Anteil Rentenbezug ohne Zusatz- und Sonderversorgung	69%	59%
Durchschnittliche Rente der Rente ohne Zusatz- oder Sonderversorgung (Median)*	1.097 €	954 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug	8%	5%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug (Median)*	1.180 €	999 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Staatssicherheit	1%	2%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Staatssicherheit (Median)*	1.079 €	977 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Nationale Volksarmee	3%	15%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Nationale Volksarmee (Median)*	1.454 €	1.006 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Zoll	0%	0%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Zoll (Median)*	1.244 €	1.006 €
Anteil Rentenbezug mit Zusatzversorgung hauptamtlicher Mitarbeiter Parteien	1%	1%
Durchschnittliche Rente Zusatzversorgung hauptamtlicher Mitarbeiter Parteien (Median)*	1.393 €	1.139 €
Anteil Rentenbezug mit sonstigen Systemen der Zusatzversorgung	17%	19%
Durchschnittliche Rente mit sonstigen Systemen der Zusatzversorgung (Median)*	1.515 €	1.280 €
Anzahl	56.055	105.928

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenbestand 2006, nur Jahrgang 1933 und 1941, eigene Berechnungen, nur Wohnort in Ostdeutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ostdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Der Anteil der Rentner mit übergeleiteten Ansprüchen aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der DDR stieg von 30% beim Jahrgang 1933 auf 42% beim Jahrgang 1941. Bei beiden Jahrgängen ist die Rente, die unter Einbeziehung dieser Ansprüche errechnet wurde, höher als eine Rente ohne diese besonderen Voraussetzungen. Einzige Ausnahme von dieser Regel sind die - besonders begrenzten - Renten von ehemaligen Beschäftigten der Staatssicherheit. Beim Jahrgang 1933 fallen diese Renten sogar unterdurchschnittlich und beim Jahrgang 1941 nur knapp überdurchschnittlich aus. Hohe Rentenansprüche erwarben die zusatzversorgten hauptamtlichen Beschäftigten der Parteien und der sonstigen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Versorgungssysteme. Zahlenmäßig fallen vor allem die Zusatzversorgungssysteme dieser beruflichen Elite ins Gewicht. Ihr Anteil ist mit 17% bzw. 19% an allen Rentnern erheblich. Bei der jüngeren 1941er Kohorte macht sich auch der Ausbau der Armee bemerkbar, denn bereits 15% der Renten dieses Geburtsjahrgangs haben Anteile des Sonderversorgungssystems der Nationalen Volksarmee.

Tabelle 1.20

Anteile von Renten in Ostdeutschland mit Anteilen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, Frauen

	Frauen Geburtsjahr 1933	Frauen Geburtsjahr 1941
Anteil Rentenbezug ohne Zusatz- und Sonderversorgung	89%	81%
Durchschnittliche Rente der Rente ohne Zusatz- oder Sonderversorgung (Median)*	719 €	729 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug	0%	0%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug (Median)*	1.002 €	994 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Staatssicherheit	0%	0%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Staatssicherheit (Median)*	910 €	872 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Nationale Volksarmee	0%	0%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Nationale Volksarmee (Median)*	941 €	932 €
Anteil Rentenbezug mit Sonderversorgung Zoll	0%	0%
Durchschnittliche Rente mit Sonderversorgung Zoll (Median)*	957 €	908 €
Anteil Rentenbezug mit Zusatzversorgung hauptamtlicher Mitarbeiter Parteien	1%	1%
Durchschnittliche Rente Zusatzversorgung hauptamtlicher Mitarbeiter Parteien (Median)*	924 €	873 €
Anteil Rentenbezug mit sonstigen Systemen der Zusatzversorgung	10%	17%
Durchschnittliche Rente mit sonstigen Systemen der Zusatzversorgung (Median)*	1.061 €	1.036 €
Anzahl	72.131	118.380

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung-Rentenbestand 2006, nur Jahrgang 1933 und 1941, eigene Berechnungen, nur Wohnort in Ostdeutschland, keine Nullrenten.

* Rentenzahlbetrag errechnet durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem jeweils gültigen Rentenwert für Ostdeutschland, hochgerechnet auf den 1.7.2008.

Bei den Frauen stellt die Sterblichkeit des Geburtsjahrgangs 1933 ein geringeres Problem als bei den Männern dar, daher sind die Vergleichsgruppen der beiden untersuchten Jahrgänge nicht so unterschiedlich stark besetzt. Insgesamt ist der Anteil der Renten mit Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen bei den Frauen deutlich geringer. Nur 11% der Jahrgangs 1933 und 18% des Jahrgangs 1941 haben solche Ansprüche aufzuweisen. Dies liegt zum einen daran, dass Frauen bei den Sicherheitskräften kaum vertreten waren und es daher rechnerisch keine Anteile von Versicherten mit Ansprüchen aus übergeleiteter Sonderversorgung gibt. Es findet sich nur eine geringe Anzahl von ehemals hauptamtlich bei den Parteien Beschäftigten. Dieser Anteil ist bei Männern und Frauen gleich groß, allerdings weisen die Männer einen wesentlich höheren, bei einer Durchschnittsrente liegenden Rentenzahlbetrag auf, während die Frauen deutlich darunter bleiben. Im Übrigen sind Frauen bei den

Zusatzversorgungssystemen der beruflichen Elite zu einem gewissen Anteil vertreten gewesen. Im Vergleich der beiden Geburtsjahrgänge war es hier zu einem steilen Anstieg von 10% auf 17% gekommen. Damit ziehen die Frauen des Jahrgangs 1941 fast mit den Männern gleich.

Es findet im Vergleich der Alterskohorten auch eine Annäherung der Renten der Frauen an die Renten der Männer statt. Die im ein Drittel niedrigeren Ansprüche der Frauen des Jahrgangs 1933 zeigen, dass sie zwar in die Zusatzversorgung eingegliedert waren, aber generell niedrigere Einkommen hatten und damit auch nur deutlich niedrigere Ansprüche erworben haben. Dieser Abstand der Einkommensstatus zwischen Männer und Frauen verringert sich von 30% auf 20% beim Geburtsjahrgang 1941. Damit hat sich diese Gruppe höher qualifizierter Frauen deutlich verbessert.

Der Abstand zwischen einer Durchschnittsrente ohne Zusatzversorgung von 729 € und einer mit Zusatzversorgung (1.036 €) ist andererseits bei den Frauen prozentual noch größer als bei den Männern. Damit lässt sich sagen, dass ein Siebtel der Frauen in der DDR im Geburtsjahrgang 1941 eine berufliche Position mit einem privilegierten Status, zumindest in der Alterssicherung, erreicht hatten.

Literatur

- Albrecht, Günter & Horst-Wolf Müller (1996): Die neue Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit. Deutsche Rentenversicherung: S. 121-144.
- Bernsdorff, Nobert (1999): Eingliederung von Rentenansprüchen und -anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung - Eine Darstellung der Rechtsentwicklung vom Staatsvertrag bis zum AAÜG-Änderungsgesetz. VSSR: S. 57.
- Brall, Nathalie, Stephan Fasshauer, Eckhard Lübke & Helmut Stahl (2004): Regelungen im Bereich der Altersgrenzen. DRV-Schriften S. 350.
- Buchholz, Sandra, Dirk Hofäcker & Hans-Peter Blossfeld (2006): Globalization, accelerating economic change and late careers. (Hrsg.): Hans-Peter Blossfeld, Sandra Buchholz & Dirk Hofäcker. London/New York Routledge: S. 1-23.
- Fasshauer, Stephan (2005): Die Folgen des demographischen Wandels für die gesetzliche Rentenversicherung. in Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung, (Hrsg.): Judith Kerschbaumer & Wolfgang Schroeder. Wiesbaden VS Verlag: S. 67-95.
- Geissler, Birgit (2004): Das Individuum im Wohlfahrtsstaat: Lebenslaufpolitik und Lebensplanung. Zeitschrift für Sozialreform 50: S. 105-125.
- Geissler, Rainer (2006): Die Sozialstruktur Deutschlands. Wiesbaden: VS
- Jankowitsch, Beate; Klein, Thomas; Weick, Stefan (2000): Die Rückkehr ausländischer Arbeitsmigranten seit Mitte der achtziger Jahre. in Deutsche und Ausländer-Freunde, Fremde oder Feinde? Empirische Befund und theoretische Erklärungen, (Hrsg.): Richard; Schmidt Alba, Peter; Wasmer, Martina. Wiesbaden Westdeutscher Verlag: S. 93-110.
- Krüger, Helga (1996): Die andere Bildungssegmentation: Berufssysteme und soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. in Jahrbuch '96 Bildung und Arbeit: Die Wiederentdeckung: S. 252-274.
- Mika, Tatjana & Jochen Baumann (2008): Soziale Konsequenzen des Abschaffung des Vorruhestands für Langzeitarbeitslose. WSI Mitteilungen: S. 605-611.
- Motte, Jan (1999): Gedrängte Freiwilligkeit. Arbeitsmigration, Betriebspolitik und Rückkehrförderung 1983/1984. in 50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte, (Hrsg.): Jan Motte, Rainer Ohliger & Anne von Oswald. Frankfurt am Main/New York Campus: S. 165-183.
- Ruland, Franz (2007): Die gesetzliche Rentenversicherung im Wandel der Herausforderungen - Zentrale Reformen nach 1957 bis 2007 - in Die gesetzliche Rente in Deutschland - 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen, (Hrsg.): Deutsche Rentenversicherung Bund. Bad Homburg wdv: S. 29-46.

- Schmähl, Winfried (2007): Die Einführung der Dynamischen Rente im Jahr 1957: Gründe, Ziele und Maßnahmen - zugleich Versuch einer Bilanz nach 50 Jahren. in Die gesetzlichen Rente in Deutschland - 50 Jahre Sicherheit durch Anpassung, (Hrsg.): Deutsche Rentenversicherung Bund. Bad Homburg wdv: S. 9-28.
- Seifert, Wolfgang (2000): Geschlossene Grenzen - offene Gesellschaften? Migrations- und Integrationsprozesse in westlichen Industrienationen. Frankfurt/New York: Campus
- Sonnenberger, Barbara (2003): Verwaltete Arbeitskraft: die Anwerbung von 'Gastarbeiterinnen' und 'Gastarbeitern' durch die Arbeitsverwaltung in den 1950er und 1960er Jahren. in Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, (Hrsg.): Jochen Oltmer. Göttingen V&R unipress: S. 145-174.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), (2006): Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Tesch-Römer, Clemens & Susanne Wurm (2006): Veränderung des subjektiven Wohlbefindens in der zweiten Lebenshälfte. (Hrsg.): Clemens Tesch-Römer, Heribert Engstler & Susanne Wurm. Wiesbaden VS: S. 385-446.
- Trappe, Heike (2006): Lost in Transformation? Disparities of Gender and Age. (Hrsg.): Martin Diewald, Anne Goedicke & Karl Ulrich Mayer. Stanford, California Stanford University Press: S. 116-139.
- Wübbecke, Christina (2005a): Der Übergang in den Rentenbezug im Spannungsfeld betrieblicher Personal- und staatlicher Sozialpolitik. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung:
- Wübbecke, Christina (2005b): Der Übergang in den Rentenbezug im Spannungsfeld betrieblicher Personal- und staatlicher Sozialpolitik. Anhangband. Nürnberg: Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung